

Mitteilungsblatt

Junge Menschen ernst nehmen! – Der Weg zum Landesheimrat Bayern

Inhaltsverzeichnis

Thema

Junge Menschen ernst nehmen! – Der Weg zum Landesheimrat Bayern 1

Berichte

Vier Wochen in „Down Under“ – Ergebnisse eines Fachkräfteaustauschs in Australien 10

Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern als Beitrag zum Kinderschutz 16

Info

Änderungen in der Jugendhilfe durch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Jugendhilfe (KJVVG) 24

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt 26

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen 32

Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII – unattraktiv, unflexibel und undurchführbar? 35

Jahrestagung der Fachkräfte des Jugendschutzes in Bayern 44

Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes 46

Landesjugendhilfeausschuss 47

Verzeichnis der Jugendämter 47

Landesjugendamt 47

Tipp

Buchbesprechung - Selbstcoaching konkret Ein Praxisbuch für soziale, pädagogische und pflegerische Berufe 48

Buchbesprechung - Migrationssensibler Kinderschutz 51

Fachtag - Faktor Indikation in der Erziehungshilfe 56

Zu guter Letzt 56

Impressum 56

Bayern hat seit dem 18. Juli 2013 einen Landesheimrat! Damit leistet Bayern einen bedeutenden Beitrag zu mehr Demokratie in der Heimerziehung. Die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen der Erziehungshilfe haben nun eine eigene Interessensvertretung. Ein Sprachrohr, das sich für die Verwirklichung ihrer Rechte einsetzt und auf eine wirkungsvolle und gelebte Beteiligung in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen hinwirkt. Dies war ein dringend notwendiger Entwicklungsschritt, angesichts der Tatsache, dass organisierte Interessensvertretungen von Kindern und Jugendlichen in anderen Bereichen bereits seit vielen Jahren existieren – man denke beispielsweise an die Landesschüler/innenvertretung oder die Vielzahl an Jugendverbänden auf Landesebene. Im Folgenden sollen die wichtigsten Etappen auf dem Weg zum Landesheimrat Bayern, dem nach Hessen bundesweit zweiten Gremium dieser Art, skizziert werden.

1. Bisherige Befassungen des Bayerischen Landesjugendamts mit dem Thema Partizipation in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

Die Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts widmet sich seit 2003 kontinuierlich der Einführung und Fortentwicklung partizipativer Strukturen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern:

Die PartHe-Studie

Das Bayerische Landesjugendamt befasste sich in der im Jahre 2004 veröffentlichten ex-

plorativen PartHe-Studie (**Partizipation in der Heimerziehung**) intensiv mit den formalen Strukturen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ausgewählten Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe in Bayern (Babic/Legenmayer 2004). Landesweit wurden hierbei zehn Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII hinsichtlich der dortigen Möglichkeiten zur Partizipation von jungen Menschen in Form einer qualitativen Befragung untersucht. Dabei ging es zum einen um die Feststellung, ob und in welcher Form Beteiligung in den Einrichtungen stattfindet, zum anderen darum, wie diese Partizipationsprozesse von den damit befassten Personengruppen bewertet werden.

Das Ergebnis der Studie zeigte, dass ernst genommene Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen nur dann funktioniert, wenn die jungen Menschen kontinuierlich fachliche Begleitung und Beratung erfahren. Weiterhin ist eine regelmäßige Beratung und Fortbildung nicht nur für die gewählten Kinder und Jugendlichen, sondern auch für die Heimratsberaterinnen und Heimratsberater notwendig. Maßgeblich für ernsthafte und gelingende Partizipation ist das Vorhandensein eines demokratischen Handlungsspielraums für die Kinder, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräfte. Nur wenn auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst Beteiligung erfahren, sind sie in der Lage, den Alltag mit den jungen Menschen nach den Prinzipien der Beteiligung zu gestalten. Eine grundsätzliche Voraussetzung ist demnach, dass Leitungen Partizipation wertschätzen und gezielt fördern.

Die Ergebnisse der PartHe Studie deuteten insgesamt darauf hin, dass in den Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe in Bayern zum Zeitpunkt der Befragung ein großer Entwicklungsbedarf für Partizipationsstrukturen, die jungen Menschen umfassende und effektive Möglichkeiten der Beteiligung bieten, bestand.

Ergebnisse einer Vollerhebung des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Im Rahmen des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ am Deutschen Jugendinstitut werden regelmäßig bundesweit Fragebogenerhebungen bei stationären und teilstationären Jugendhilfeeinrichtungen durchgeführt. Ein Schwerpunkt dieser Studie liegt in der Analyse pädagogischer Haltungen und Konzepte. Die Beteiligungsrechte der Adressatinnen und Adressaten haben dabei einen besonderen Stellenwert.

Mit dem Bayerischen Landesjugendamt wurde vereinbart, im Jahr 2004 als Ergänzung zu dieser Studie eine Vollerhebung zu formalisierten und institutionalisierten Beteiligungsformen in den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bayern durchzuführen (Pluto et al. 2004). Mittels einer quantitativen Befragung wurden von 302 Einrichtungen Daten dazu erhoben, ob und welche Mitbestimmungsgremien in den Einrichtungen vorhanden sind, wie sich diese zusammensetzen, ob die Mitglieder der Schulungen für ihre Aufgaben erhalten und wie solche Gremien von den damit befassten Personen eingeschätzt werden.

Die Auswertung der Vollerhebung durch das Deutsche Jugendinstitut ergab, dass nur etwa die Hälfte der befragten Einrichtungen ein Mitbestimmungsgremium und lediglich vier Prozent Mitbestimmungsgremien sowohl auf Gruppenebene als auch auf Einrichtungsebene hatten. Lediglich elf Prozent der Einrichtungen hatten ein Gremium, das von den Kindern und Jugendlichen selbst gewählt wurde und dessen Mitglieder auch eine Schulung erhalten hatten.

Die Ergebnisse der Vollerhebung des Deutschen Jugendinstituts zeigten ein erhebliches Defizit an ernsthaften Beteiligungsstrukturen in den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bayern und bestätigten damit die PartHe-Studie.

In den folgenden Jahren veranstaltete das Bayerische Landesjugendamt mehrere Fachveranstaltungen rund um das Thema „Partizipation in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe“.

Evaluation der Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII

Zur Evaluation der im Jahr 2003 durch den Landesjugendhilfeausschuss verabschiedeten Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII startete das Bayerische Landesjugendamt 2010 eine quantitative Befragung der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. In diesem Zusammenhang wurden 110 Einrichtungen unter anderem auch zu den Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen in den Einrichtungen befragt.

Im Vergleich zu den vorgestellten Ergebnissen der beiden Befragungen aus dem Jahr 2004 wurde hier nun eine Entwicklung hin zu mehr Beteiligung von jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern deutlich: Mit knapp 93 Prozent war der Gruppenabend die am weitesten verbreitete Beteiligungsform in den befragten Einrichtungen, gefolgt vom Gruppensprecher (51 Prozent) und der Kinder-/Jugendkonferenz bzw. Vollversammlung (50 Prozent). Ein Heimrat einschließlich Heimratsbetreuung war nur in etwa jeder fünften Einrichtung etabliert. Aber rund drei Viertel der Einrichtungen gaben an, dass eine regelmäßige Beteiligung der jungen Menschen in der Gestaltung des Gruppenalltags stattfindet. Weiterhin bestätigte rund die Hälfte der befragten Einrichtungen über ein beschriebenes Beschwerdemanagement zu verfügen, das den betreuten jungen Menschen bei Aufnahme verbindlich bekannt gemacht wird.

Mit den Abschlussberichten der Runden Tische „Sexueller Kindesmissbrauch“ und „Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren“ wurde das Thema Partizipation in der stationären Jugendhilfe in einen neuen Fokus gerückt, es gewann an Brisanz und hatte nun auch gesetzlich einen besonderen Stellenwert erhalten. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 ist es gemäß § 45 SGB VIII Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für stationäre Einrichtung der Jugendhilfe, dass geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Ziel dieser Verfahren ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen sowie die Sicherung deren Rechte.

2. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses

Im März 2010 beschloss der Landesjugendhilfeausschuss in Bayern die Entwicklung und Implementierung einer landesweiten, nachhaltigen und begleiteten Struktur für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe einschließlich eines beschriebenen Beschwerdemanagements (LJHA 2010). Zur Entwicklung dieses Konzepts wurde der Ad-hoc-Ausschuss „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“ vom Landesjugendhilfeausschuss eingesetzt. Der Ad-hoc-Ausschuss entschied, die Erfahrungen und Ideen von Mädchen und Jungen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe leben, in seine Beratungen konkret mit einzubeziehen. Das war der Startschuss für IPSHEIM, der Initiative PartizipationsStrukturen in der HEIMERziehung. Die Ergebnisse und Erfahrungen der IPSHEIM-Tagungen flossen maßgeblich in den Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“ und die zugehörigen Handreichungen ein, welche vom Landesjugendhilfeausschuss im Juli 2012 beschlossen wurden (LJHA 2012).

3. Das Konzept des Landesheimrats Bayern

Der Landesheimrat Bayern ist ein selbst organisiertes Gremium, das sich für die Wahrnehmung der Rechte und die Vertretung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern einsetzt (Ad-hoc-Ausschuss des Landesjugendhilfeausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“ 2012). Das vorrangige Ziel des Landesheimrats ist es, auf eine möglichst wirkungsvolle, gelebte Beteiligung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen hinzuwirken.

Der Landesheimrat trägt durch seine Arbeit auf Landesebene dazu bei, dass die Belange junger Menschen in stationären Einrichtungen artikuliert werden und setzt sich dafür ein, die Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in den stationären Einrichtungen zu erweitern. Er ist als externes Gremium Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche aus Heimen und ermöglicht dabei die Beratung von jungen Menschen für junge Menschen. Weiterhin bündelt er die Interessen von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen und vertritt diese gegenüber dem Landesjugendhilfeausschuss, der Heimaufsicht und weiteren Akteuren, die für die Ausgestaltung stationärer Hilfen zur Erziehung Verantwortung tragen. Nicht zuletzt fördert er den Austausch und die Kooperation zwischen den Heimräten oder vergleichbaren Gremien in den Einrichtungen.

Der Landesheimrat besteht nach geändertem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses im Jahr 2013 aus zwölf in geheimer Abstimmung gewählten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt, die Wahl wird auf der landesweiten Partizipationstagung IPSHEIM durchgeführt. Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die an der Tagung teilnehmen, sind wahlberechtigt und alle an der Tagung teilnehmenden jungen Menschen, deren Jugendhilfemaßnahme voraussichtlich noch mindestens ein Jahr andauert, können sich als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl aufstellen lassen und sind damit wählbar. Nach der Wahl vergibt der Landesheimrat an seine Mitglieder zeitnah die Ämter der bzw. des 1. und 2. Vorsitzenden, der bzw. des 1. und 2. Schriftführerin bzw. Schriftführers, des Kassenswarts bzw. der Kassenswartin und der bzw. des Beauftragten für mediale Öffentlichkeitsarbeit.

Der Landesheimrat wird von vier Beraterinnen und Beratern – Fachkräften aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – und einer Geschäftsstelle im Bayerischen Landesjugendamt unterstützt und gefördert. Zudem wird ein beratendes Fachgremium gegründet werden, das den Landesheimrat bei Frage- und Problemstellungen unterstützt, die er nicht alleine bearbeiten kann. Dem beratenden Fachgremium sollen Vertreterinnen und Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses angehören, auch um eine nachhaltige jugendpolitische Verankerung sicher zu stellen.

Die Projektfinanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Die Geschäftsstelle im Bayerischen Landesjugendamt verwaltet das Budget zur Unterstützung des Landesheimrats. Daraus verfügt der Landesheimrat selbst über eine Summe in Höhe von derzeit 5.000 € jährlich.

Unterstützt eine Beraterin oder ein Berater den Landesheimrat eine gesamte Legislaturperiode, wird deren Einrichtung 1.000 € jährlich als Aufwandsentschädigung erstattet.

4. Initiative Partizipationsstrukturen in der HEIMerziehung – IPSHEIM I bis III

IPSHEIM, die Initiative Partizipationsstrukturen in der HEIMerziehung, ist die landesweite Jahrestagung für Partizipation in der stationären Jugendhilfe in Bayern. Seit drei Jahren wird sie vom Bayerischen Landesjugendamt kurz vor den Sommerferien in der Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck bei Ipsheim in Mittelfranken veranstaltet. Hier treffen sich ca. 80 Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Fachkräfte aus stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Bayern, um vier Tage gemeinsam am Thema Beteiligung von jungen Menschen zu arbeiten. IPSHEIM fand erstmals im Jahr 2011 statt. Seit 2013 (IPSHEIM III) werden in diesem Rahmen auch jedes Jahr die Mitglieder des Landesheimrats Bayern gewählt.

Was passiert bei IPSHEIM?

Ein zentraler Aspekt von IPSHEIM ist der gegenseitige Austausch über Beteiligungsstrukturen in den Einrichtungen vor Ort. Junge Menschen und Fachkräfte diskutieren dabei unter anderem gemeinsam, wo Partizipation gut funktioniert, wo Beteiligung fehlt und was sich in Zukunft verändern sollte. In Workshops befassen sie sich mit den Kinderrechten und Best Practice Beispielen für Beteiligung, weiterhin stehen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus der Heimaufsicht, dem Jugendamt und dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für Informationen und Fragen zur Verfügung. Ein fester Bestandteil des Programms sind auch der Austausch und die Vernetzung mit dem Landesheimrat Hessen, der regelmäßig einige seiner Mitglieder zur Teilnahme an IPSHEIM entsendet und Bayern beim Aufbau der landesweiten Partizipationsstruktur als Vorbild diente.

Lag bei IPSHEIM I und II der inhaltliche Schwerpunkt auf der Diskussion von Möglichkeiten in Ausgestaltung und Aufbau der neuen landesweiten Partizipationsstruktur, so bildete bei IPSHEIM III im Jahr 2013 die Kandidatur der jungen Menschen für den Landesheimrat und der Fachkräfte für die Funktion als Beraterin oder Berater mit der anschließenden Wahl das Zentrum der Veranstaltung.

IPSHEIM ist stets durch eine sehr positive Stimmung, einen wertschätzenden Umgang miteinander und eine Begegnung auf Augenhöhe gekennzeichnet und wird durch eine ausgeprägte Motivation, hohes Engagement und rege Beteiligung der jungen Menschen und der Fachkräfte geprägt.

5. Die Pilotgruppe für den Landesheimrat Bayern

Ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zum Landesheimrat Bayern war die Gründung einer Pilotgruppe am Ende von IPSHEIM II, die sich im Zeitraum November 2012 bis Mai 2013 vorrangig mit der Vorbereitung von IPSHEIM III und der Ur-Wahl des Landesheimrats Bayern befasste. Die konstante Arbeitsgruppe bestand aus zwölf Jugendlichen und elf Fachkräften.

Die Pilotgruppe erarbeitete folgende zentrale Ergebnisse:

- eine vorläufige Satzung für den Landesheimrat Bayern,
- eine Wahlordnung,
- eine umfangreiche Ideensammlung zu den Themen Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung,
- ein Anforderungsprofil für Kandidatinnen und Kandidaten für den Landesheimrat,
- die Klärung des Fort- und Weiterbildungsbedarfs der jungen Menschen und der Fachkräfte in der Pilotgruppe,
- die Gründung eines Wahlausschusses bestehend aus zwei Jugendlichen und zwei Fachkräften sowie

Thema

- die Gründung einer Gruppe bestehend aus drei Jugendlichen und einer Fachkraft, die im Rahmen von IPSHEIM III über die Arbeit der Pilotgruppe berichtete.

Weiterhin führten die Erfahrungen in der Arbeit mit der Pilotgruppe im Jahr 2013 zu einer Anpassung des Konzepts für den Landesheimrat mit zugehörigem Beschluss durch den Landesjugendhilfeausschuss: Die Anzahl der Landesheimratsmitglieder wurde von sieben auf zwölf junge Menschen und die Anzahl der Beraterinnen und Berater von drei auf vier Fachkräfte erhöht.

Die Mitglieder der Pilotgruppe brachten sich mit großem Engagement bei der Umsetzung von IPSHEIM III ein. So wurde ein bedeutender Teil des Programms – von der Moderation, über die Durchführung von thematischen Workshops bis hin zur Gestaltung von Freizeitangeboten – von den jungen Menschen und den Fachkräften selbst gestaltet durchgeführt.

Die Pilotgruppe hat mit ihrer intensiven und konstruktiven Vorarbeit eine gute Basis für den Landesheimrat Bayern gelegt und dafür gesorgt, dass das neue Gremium seine Arbeit unter klaren Rahmenbedingungen starten kann.

6. Der Landesheimrat Bayern

Die erste Wahl des Landesheimrats Bayern am 18. Juli 2013 im Rahmen von IPSHEIM III war für alle Beteiligten ein Erlebnis und nicht nur für die jungen Menschen selbst spannend bis zum Schluss: Erst nachdem die unentschiedene Stichwahl zwischen drei Kandidatinnen und Kandidaten schließlich durch ein Losverfahren entschieden wurde, war es soweit:

Bayern hatte einen Landesheimrat!

Das Gremium setzt sich nach zwei Nachbesetzungen – unter anderem aus schulischen Gründen – in seiner ersten Amtsperiode (2013/2014) aus sechs Mädchen und sechs Jungen im Alter von elf bis 19 Jahren aus Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Oberbayern (1), Oberfranken (2), Mittelfranken (4), Unterfranken (2) und Schwaben (3) zusammen. Unter den Mitgliedern befinden sich zwei Mädchen und drei Jungen, die bereits in der Pilotgruppe aktiv waren. Begleitet wird der Landesheimrat von je zwei Beraterinnen und Beratern aus Einrichtungen aus Oberbayern (1), Mittelfranken (1) und Schwaben (2).

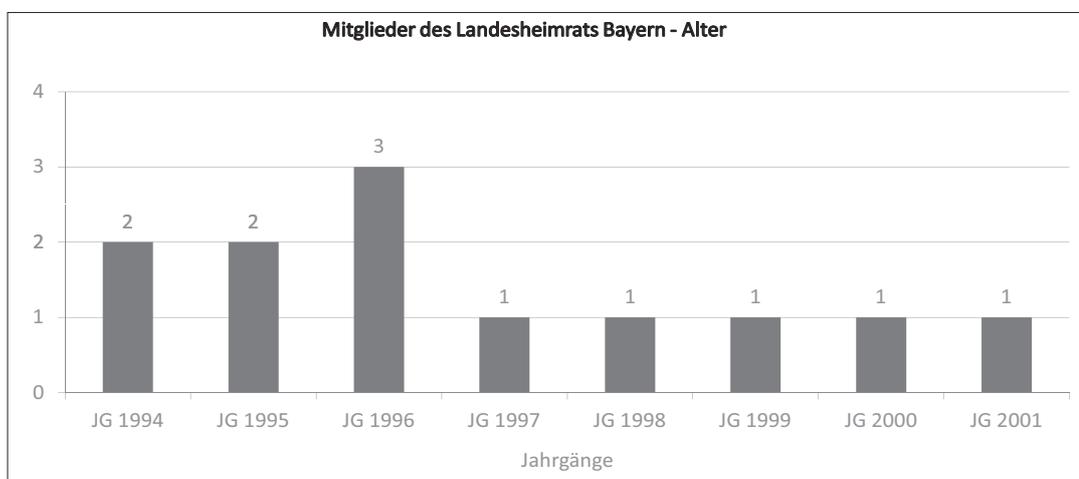


Abb.: Statistik Alter

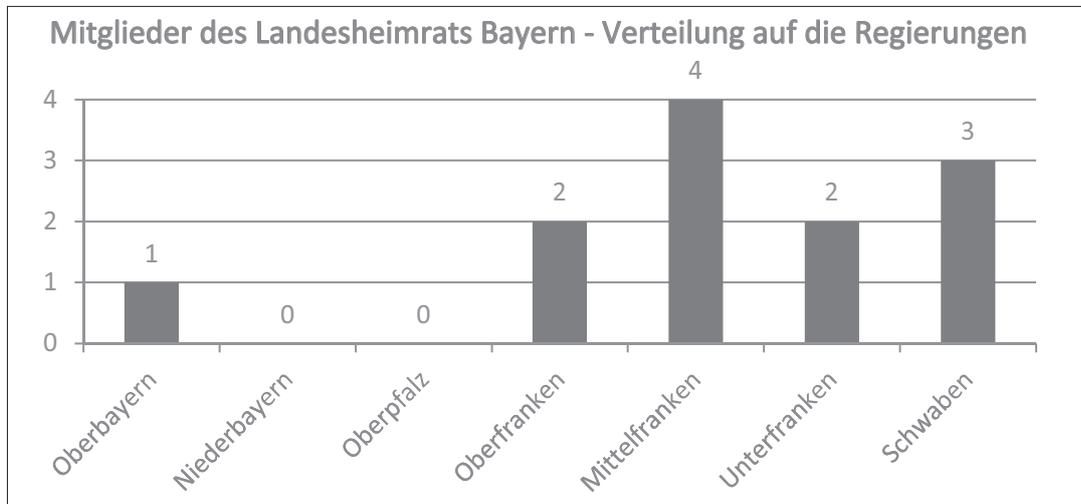


Abb.: Statistik Regierungen

Bei der Konstituierung des Gremiums am 19. Juli 2013 waren neben vielen Wegbereitern und Begleitern auf dem Weg zum Landesheimrat Bayern auch hochrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung und Fachszene vertreten. Hermann Imhof, Mitglied des Bayerischen Landtags und Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses, Ministerialdirektor Friedrich Seitz vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und Stefanie Krüger, Leiterin der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts, begrüßten den Landesheimrat in seinem Amt und wünschten den Mitgliedern viel Erfolg für ihre wichtige Aufgabe.

Mittlerweile haben zwei Sitzungen des Landesheimrats stattgefunden und die Ämter für Vorsitz, Schriftführung, Kassenwarschaft und Öffentlichkeitsarbeit wurden vergeben. Als erster Vorsitzender wurde David Krieger, als zweite Vorsitzende Vanessa Rohmann gewählt.

Der Landesheimrat erstellte eine Agenda für die Amtsperiode 2013 / 2014. Um das Gremium bekannt zu machen, legten die Mitglieder den Schwerpunkt auf das Thema Öffentlichkeitsarbeit. Der Landesheimrat wird eine Internetseite einrichten und ein Logo entwerfen. Die stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Bayern sollen durch persönliche Besuche der Landesheimratsmitglieder über das neue Gremium auf Landesebene informiert werden. Zudem werden auf Anfrage öffentliche Auftritte stattfinden. Inzwischen ist der Landesheimrat auch unter info@landesheimrat.bayern.de per E-Mail erreichbar und freut sich auf die Kontaktaufnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bayern. Inhaltlich will sich der Landesheimrat zunächst mit den Rechten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen befassen und sich insbesondere des Themas „Wahrung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses“ annehmen.

Der Aufgabenspeicher des Landesheimrats ist prall gefüllt und enthält viele weitere Themen wie die Erstellung eines mehrsprachigen Rechkatalogs, das Verfassen von Pressemitteilungen und die Gestaltung einer Informationsbroschüre über die Arbeit des Landesheimrats Bayern. Langfristig haben sich die jungen Menschen auch „das Bohren dicker Bretter“ vorgenommen und möchten sich mit finanziellen Aspekten,

Thema

wie der „Heranziehung junger Menschen zu den Kosten stationärer Maßnahmen“ befassen.

7. Grundlegende Erfahrungen und Fazit

Ernst genommene Partizipation bringt Aushandlungsprozesse mit sich, die viel Zeit benötigen. Diese beinhalten auch die Herausforderung, unterschiedlichen Interessen, Wünschen und Anliegen sowohl innerhalb der eigenen (oft heterogenen) Gruppe als auch Anforderungen und Vorgaben von außen gerecht zu werden. Die Diskussion um Möglichkeiten und Grenzen einer ernsthaften Beteiligung begleitet diese Prozesse beständig und stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen.

Gleichzeitig bleibt viel Raum für Kreativität und Lust am Ausprobieren: Viele Spielräume bestehen im Landesheimrat Bayern und hängen zu einem großen Teil von der Ausgestaltung durch die gewählten jungen Menschen ab. Eine Tätigkeit im Landesheimrat Bayern hält für junge Menschen die große Chance der aktiven Mitgestaltung und die Möglichkeit, sich selbst mit seinen individuellen Vorstellungen einzubringen, bereit.

Die Erfahrungen des Bayerischen Landesjugendamts mit IPSHEIM I bis III und der Arbeit mit der Pilotgruppe und dem neu gewählten Landesheimrat Bayern zeigen: Lässt man sich ernsthaft auf dieses Spannungsfeld ein, so wird man erste Früchte des Erfolgs schon bald ernten können!

Stefanie Zeh-Hauswald



Der erste Bayerische Landesheimrat im Juli 2013

Bei Fragen zum Landesheimrat Bayern steht Ihnen zur Verfügung:
Judith Müller,
Tel.: 089/1261-2823,
E-Mail: judith.mueller@zbfs.bayern.de

Literaturverzeichnis

Babic, Bernhard / Legenmayer, Katja: PartHe-Partizipation in der Heimerziehung – Abschlussbericht der explorativen Studie zu den formalen Strukturen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ausgewählten Einrichtungen der Erziehungshilfe in Bayern. Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Pröll Druck und Verlag Augsburg, München 2004.

Pluto, Liane / Gragert, Nicola / van Santen, Eric / Seckinger, Mike: Institutionalisierte Beteiligungsformen in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe in Bayern – Ergebnisse einer Vollerhebung. Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), München 2004, www.dji.de/bibs/64_Einrichtung_bay4.pdf (abgerufen am 22.08.2013).

Landesjugendhilfeausschuss: Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zum Aufbau einer nachhaltigen und begleiteten Struktur für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe auf Landesebene, München, 114. Sitzung am 11.03.2010 und 121. Sitzung am 10.07.2012.

Ad-hoc-Ausschuss des Landesjugendhilfeausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“: Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“, Handreichung „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bayern“, Handreichung für den Aufbau und die Verankerung institutioneller Partizipationsmöglichkeiten und Partizipationsformen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), München 2012, www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/AbschlussberichtPartizipation.html (abgerufen am 22.08.2013).

Rösler, Stefan: IPSHEIM II! Oder: Hören was die Jungen sagen: „Wir wollen mitreden! Wir wollen Beteiligung! Und wir wollen IPSHEIM III!“. In: BLJA Mitteilungsblatt 5/2011, Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Eigenverlag, München 2011.

Zeh-Hauswald, Stefanie / Rösler, Stefan: IPSHEIM III!: Der Weg zum Landesheimrat Bayern!. In: BLJA Mitteilungsblatt 5/2012, Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Eigenverlag, München 2012.

Zeh-Hauswald, Stefanie: Beteiligung junger Menschen ernst nehmen! - Der Weg zum Landesheimrat Bayern -. In: BLJA Mitteilungsblatt 1-3/2013, Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Eigenverlag, München 2013.

Vier Wochen in „Down Under“ - Ergebnisse eines Fachkräfteaustauschs in Australien

Fremde Länder und Menschen aus anderen Kulturen haben mich schon immer fasziniert. Deshalb zögerte ich 2010 auch nicht lange, als ich die Ausschreibung für den Fachkräfteaustausch des Councils of International Fellowship Australia (CIF Australia) entdeckte. Ich bewarb mich und erhielt prompt eine Zusage. Als ich schließlich Ende Oktober 2010 ein Flugzeug Richtung Australien bestieg, hatte ich keine Ahnung, was mich am anderen Ende der Welt erwarten würde.

CIF Australia ist ein Teil des Vereins CIF International, der den Austausch von Fachkräften der Sozialen Arbeit fördert. Ziel des australischen Fachkräfteaustauschs ist es, einen Einblick in die Soziale Arbeit Südaustraliens, die Politik und das Sozialsystem sowie den Aspekt der Migration zu vermitteln. Am Fachkräfteaustausch nahmen insgesamt vier Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Spanien, Finnland und Deutschland teil, die intensiv von dem CIF-Organisationsteam begleitet wurden. Gemeinsam besuchten sie Universitäten, Jugendhilfe-, Jugendarbeits-, Behinderten-, Migrations- und Obdachloseneinrichtungen, aber auch übergeordnete Behörden, die für die Planung zuständig sind sowie das Parlament. Die Unterbringung erfolgte zum größten Teil in Gastfamilien.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachkräfteaustauschs mit ihren australischen Begleitern in Adelaide. (v.l.n.r.) Margaret Liptak (CIF Australia guide), Anna Marin Lopez (Spanien), Jürgen Hermann (Deutschland), Astrid Pscherer (Deutschland), Paulina Kokkonen (Finnland), Francesca Clarke (CIF Australia guide).

Vorstellung von zwei Fortbildungseinrichtungen – öffentlich und gemeinnützig.

Das **College for Training and Development DFC** ist Teil des Department for Communities and Social Inclusion der Regierung von Südastralien. Für das Jahr 2010 bot DFC 355 „competency based“ Trainings an, die national akkreditiert sind. Das College bietet ein Diplom in Jugend und Familien-Interventionen (Kinderschutz) sowie andere Abschlüsse in den Bereichen Jugendgerichtshilfe, Stadteitarbeit, Schuldnerberatung, Wohnungsberatung, Business, Arbeit mit behinderten Personen und Arbeiten in Jugend- und Familien-Interventionen (Heim- und Pflegefamilien) innerhalb der Regierung an.

Bei jedem Training sind die Inhalte sowie die Lernergebnisse genau festgelegt. Zwischen Arbeitgeber und College gibt es einen DFC Performance Partnership Plan, um die Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Teilnehmenden zu gewährleisten. Von der Fachkraft wird erwartet, dass sie aktiv an der Fortbildungsveranstaltung teilnimmt, aber auch aktiv mit den Kolleginnen und Kollegen, Kursleitungen und den unmittelbaren Vorgesetzten das Wissen und die Erfahrung austauscht und die Fortbildung sich positiv auf die Ziele und Arbeitsleistung auswirkt. Ferner können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Chance nutzen, von den anderen Teilnehmenden aus anderen Fachgebieten zu lernen.

Ein Diplom in Kinder-, Jugend- und Familieninterventionen lässt sich zum Beispiel nebenberuflich innerhalb von drei Jahren erwerben. Interessant ist, dass der Studiengang zeitlich und thematisch gegliedert ist, die Lernziele ebenfalls beschrieben sind und somit die Ausbildung im Kinderschutz stufenweise durchdacht ist. In Südastralien wird etwa im Kinderschutz kein Fachhochschul- oder Universitätsabschluss vorausgesetzt. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aber verpflichtet, einen Abschluss nebenberuflich zu erwerben. Abschlüsse von anderen Institutionen können ebenfalls angerechnet werden. Der Grund hierfür ist der Australian Qualification Framework (AQF), was übersetzt so viel bedeutet wie Standards für australienweite Aus- und Weiterbildung, der Qualifikationen von allen Bildungs- und Trainingsmaßnahmen zu einem gesamten nationalen Qualifizierungsplan miteinbezieht. Das AQF trägt also dazu bei, dass die Qualifizierungsergebnisse für Schul-, Berufs- und Universitätsabschlüsse sowie der Fort- und Weiterbildung in Australien und international vergleichbar sind. Es berücksichtigt, dass es mehrere Bildungs- und Trainingswege gibt, die aber zwischen den einzelnen Bereichen, Institutionen und Qualifikationen aus dem Schulbereich, der Berufsausbildung, dem Trainingsbereich und dem Studium verlinkt sind.

Bevor man eine Zusage vom College for Training and Development für eine Fortbildung erhält, muss man zunächst mit seinem direkten Vorgesetzten die Lernziele besprechen und dann einen Trainer vom College kontaktieren, um einen individuellen Lernplan unter Berücksichtigung des Aufgabenbereiches zu erstellen damit die Fachkraft die Lernergebnisse in ihren Berufsalltag übertragen kann. Erst nach Erstellung des Plans wird die betreffende Person in das Lernprogramm gebucht.

In den Fortbildungen sind ein, in Ausnahmefällen auch zwei Trainer üblich. Der Vortragsstil ist sehr viel verschulter als in Deutschland und in den Kursen findet weniger Interaktion statt. Die frontale Lehre dominiert den Unterrichtsstil.

Das Konzept und die Inhalte der Kurse (Kursunterlagen, Arbeitsblätter, Videos etc.) sind standardisiert und die Kurse müssen unabhängig vom Trainer mit festgelegten Inhalten und Methoden gehalten werden. Die Trainer sind nicht sehr flexibel. Jede Fortbildung wird täglich mit einem Evaluationsbogen erfasst. Jedoch wird von den

teilnehmenden Personen eine intensive Nacharbeit der Fortbildung verlangt, die in Form von schriftlichen Arbeitsaufträgen oder Überprüfungen am Arbeitsplatz erfüllt werden müssen und von dem jeweiligen Trainer beurteilt wird. All dies wirkt sich auf das Gesamtergebnis des Diploms oder Certificates aus. Die beste Beurteilung erfolgt, wenn der Teilnehmende am Arbeitsplatz seine Fähigkeiten unter Beweis stellen kann.

Relationship Australia ist eine gemeinnützige Fortbildungseinrichtung, die Niederlassungen in jedem Staat und Territory sowie ein nationales Büro in Canberra hat. Sie bietet Unterstützung für Individuen, Familien und Stadtteile in Form von Beratung und Fortbildungen mit dem Ziel an, soziale Beziehungen zu fördern und besser zu gestalten. Das Angebot richtet sich an alle Personen des Stadtteils, unabhängig von der Glaubensrichtung, von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Lebensart, kulturellem Hintergrund oder wirtschaftlichen Umständen. Themenbereiche sind beispielsweise Trennung und Scheidung, Familie und häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch, HIV und Hepatitis C, psychische Krankheiten, Spielsucht und Gesundheitsprävention.

Ein Angebot nannte sich ArtThink: A Multicultural Mental Health Education Program, das mentale Gesundheit, Kunst und Stadtteilarbeit vereint und für Personen mit interkultureller Herkunft kostenlos angeboten wurde. Die Personen konnten eine positive Haltung über mentale Gesundheit und einen gesunden Lebensstil im Stadtteil entwickeln. Ferner lernten sie Symptome von häufig auftretenden psychischen Krankheiten kennen. Ein weiterer Aspekt war es, die Beziehungen im Stadtteil zu fördern. Der Kurs war als Gruppenangebot konzipiert und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden befähigt, andere mit emotionalen Schwierigkeiten zu unterstützen. Kunst wurde als Medium eingesetzt, Wissen, Hoffnung und Akzeptanz zu vermitteln.

Relationship Australia trägt dazu bei, die Community über Aspekte der Gesundheit aufzuklären. Relationship Australia in Adelaide hat eigene, mit modernster Technik ausgestattete Fortbildungsräume sowie eine sehr gut sortierte Bibliothek und einen Bücherladen für Trainer und Fachkräfte. In der Beratung wird ebenfalls mit neuester Technik gearbeitet. So gibt es die Möglichkeit, Beratungen per Video zu beobachten und aufzuzeichnen.

Erfahrungen mit der einheimischen Bevölkerung

Wie ein roter Faden zog sich die Konfrontation mit der aktuellen Situation der einheimischen indigenen Bevölkerung durch das gesamte Austauschprogramm. Das Verständnis und die Zusammenhänge der Problematik wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Stück für Stück vermittelt. Gleich beim ersten Termin in der Einrichtung Centrelink berichtete eine Aborigine über ihr persönliches Schicksal als Opfer der „Stolen Generation“. Mit Beginn der Besetzung des australischen Kontinents durch die Weißen wurden indigene Kinder ihren Familien und Gemeinschaften gewaltsam weggenommen. Zwischen 1900 und 1972 wurden in dem staatlichen Programm „Zum Wohle des Kindes“ 35.000 Aborigine-Kinder unter Zwang in staatliche Institutionen verbracht oder in weiße Familien adoptiert. Eine Aufarbeitung fand erst sehr viel später statt. So wurden im Jahre 1997 die Ergebnisse einer nationalen Untersuchung zu den Kinderverschleppungen veröffentlicht, aber erst im Jahr 2008 entschuldigte sich der damals amtierende Premierminister offiziell bei der „Stolen Generation“.



Am eigenen Leib erlebt - ein Sohn der „Stolen Generation“ mit seinem richtigen Vater

Viele staatliche Behörden haben mittlerweile eigene Beratungsangebote für die einheimische indigene Bevölkerung. Die meisten Familien waren über mehrere Generationen von der Wegnahme der Kinder betroffen. Diese Kinder kamen beispielsweise in Pflegefamilien, blieben aber nirgendwo länger als zwei Monate. Meistens wurden sie schlecht versorgt, sie durften ihre Sprache nicht sprechen und ihre Traditionen nicht ausüben. Briefe der Eltern wurden nicht weitergeleitet. Man vermittelte ihnen, dass ihre Hautfarbe falsch sei. Viele Betroffene berichten, dass die Wunden viel schlimmer seien als zum Beispiel ein gebrochener Arm. Die Erinnerung fühle sich an wie ein Loch im Herzen, das nie ganz verheilt.

Im Rahmen des Fachkräfteaustauschs konnten wir mit einer Betroffenen sprechen, die im Alter von neun Wochen aus dem Krankenhaus weggenommen wurde. Diese Erfahrung beeinträchtigte bis heute ihr Leben. Auf die Frage, ob sie vor Gericht gehen würde, antwortete sie: „Niemand kann mir mein Leben, die verlorene Zeit und den Verlust der Familie zurückgeben. Aber vielleicht kann ich durch das erhaltene Geld meine Zukunft etwas besser gestalten“. Eine ganze Nation wurde durch die Erlebnisse der „Stolen Generation“ traumatisiert. Die Wunden sind noch lange nicht verheilt und die Auswirkungen bis heute deutlich sicht- und spürbar. Die Aborigines haben eine deutlich kürzere Lebenserwartung, einen insgesamt viel schlechteren Allgemeinzustand und ihre Kinder sind überproportional in der Jugendhilfe vertreten. Australien ist ein Land, in dem man die Auswirkungen und Langzeitfolgen von Trennungen und Herausnahmen von Kindern aus ihren Familien sehr gut sehen und nachvollziehen kann, wie sich dieses Trauma auf das Bindungsverhalten der Betroffenen auswirkt.

Berichte

Im Rahmen meines Besuchs des DFC College for Learning and Development erhielt ich die Möglichkeit, an dem gesamten Training „Aboriginal Cultural Sensitivity & Respect Training“ teilzunehmen. Das Training ist auf die Arbeit und Beratung von unterschiedlichen Kulturen ausgerichtet und wurde von drei Trainern (zwei Aborigines und ein weißer Trainer) geleitet. In einem Rollenspiel erlebten wir hautnah mit, was den Mitgliedern verschiedener Stämme Südaustraliens widerfahren ist. Eine besondere Einheit erweiterte unser Bewusstsein für die Kultur und lehrte eine effektive Kommunikation. Zum Schluss des Programms hatten wir noch einmal intensiven Kontakt mit Aborigines. Wir erhielten die Chance, die Choorong Wilderness Lodge der Aborigines, eine guided Bush Tucker Tour und das dortige Museum zu besuchen, wo wir uns über die Geschichte der Ngarrindjeri informieren konnten. Bei der Bush Tucker Tour erfuhren wir u. a. über die vielseitige Verwendung der Pflanzen, die Heilprozesse fördern.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachkräfteaustausches in Choorong Wilderness Lodge der Aborigines

Erworbene Kenntnisse durch die Teilnahme am Fachkräfteaustausch im Rückblick

Der Fachkräfteaustausch hat fachliche, kulturelle und persönliche Kenntnisse vermittelt, die eine sehr große Bereicherung darstellen. Unterstützt wurden alle drei Bereiche durch den Aufenthalt in Gastfamilien, der einen guten Einblick in das gesellschaftliche und familiäre Leben in Südaustralien gab. Der Wissenserwerb auf verschiedenen Ebenen (Bund, Land und Kommune) sowie ein Einblick in Makro- und Mikroebenen wie beispielsweise von öffentlichen und freien Träger, waren von großem Wert. Der Besuch kultureller Einrichtungen, wie Museen oder Kunstgalerien ergänzte das Lernen. Wichtig ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass Wissen sich stückweise und über einen längeren Zeitraum (von mehreren Jahren) integriert und nicht alle Erfahrungen und Kenntnisse positiv sind. Inge Bierbrauer von CIF Germany gibt an, dass die erlebten Erfahrungen erst aus einiger Zeit der Distanz reflektiert und ein-

geordnet werden können. „Man muss die Brille erst wieder abnehmen, um klar zu sehen“. Reflexionsgespräche mit Personen, die ein fundiertes Wissen aus Theorie und Praxis vom eigenen Fachkräfteaustausch in anderen Ländern erworben haben oder Supervisionsgespräche können den Prozess unterstützen. Einen Teil meiner erworbenen Kenntnisse möchte ich an dieser Stelle vorstellen.

Fachliche Kenntnisse

Zu den erworbenen fachlichen Kenntnissen gehörten der Einblick in den Aufbau und die Gliederung von Australien und Südaustralien sowie einen Überblick über soziale Organisationen und wie sie strukturiert sind. Das Fachwissen im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung erhöhte sich, weil viele Einrichtungen besucht wurden. Ebenfalls konnten Kenntnisse über Australien als Migrationsland, seine Politik, die Gliederung der Verwaltung, kulturelle Gegebenheiten, seine Geschichte und Bevölkerung erworben werden. Durch die Präsentation von sechs Vorträgen für unterschiedliche Zielgruppen konnten die rhetorischen Fähigkeiten in englischer Sprache erweitert werden. Besonders beeindruckend waren der „community-based“ Ansatz wie beispielsweise beim nationalen Kinderschutz „Protecting Children is Everyone’s Business“ sowie die Langzeitplanung bis ins Jahre 2020 mit klaren Zielen und Überprüfungsmechanismen. Positiv bewertet wurde ebenfalls der Ansatz, andere Kulturen zu akzeptieren und zu bewahren. Fachlich wurde Einblicke in den nationalen und südaustralischen Kinderschutz sowie ein Überblick über die Fortbildungseinrichtungen und deren Organisationsstrukturen und Methoden gewährt. Besonders beeindruckend war die Möglichkeit, Abschlüsse gemeinsam an praktischen und theoretischen Bildungseinrichtungen erwerben zu können und nicht zuletzt der intensive Transfer in die Praxis. Ferner gab der Blick auf die gesamte soziale Arbeit neue kooperative Ideen und Vernetzungen.

Kulturelle Kenntnisse

Durch die Teilnahme an einem Fachkräfteaustausch wird interkulturelle Kompetenz erworben oder verstärkt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben größeres Verständnis für Angehörige anderer Kulturen und ihre Sichtweisen. Ferner findet eine Hinterfragung des eigenen Werte- und Glaubenssystems statt. Als Repräsentant Deutschlands und der eigenen Kultur werden bestehende Strukturen und Einrichtungen im eigenen Land stärker reflektiert, verglichen, eventuelle Wissenslücken aufgedeckt und gegebenenfalls geschlossen. Dabei ist wichtig zu berücksichtigen, dass jedes Land seine eigene „Historie“ hat und diese hilfreich ist, um den sozialen Aufbau, die Gesetze und die Aktionen sowie deren Auswirkungen zu verstehen.

Persönliche Kenntnisse

Im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung lässt sich die Erweiterung von Konflikt- sowie Reflexionsfähigkeit, Kreativität, der Umgang mit Widersprüchlichkeiten, eine Steigerung der Belastbarkeit und der Fähigkeit, Grenzen zu setzen, sowie die Flexibilität sich auf neue Situationen einzustellen, verzeichnen. Insgesamt war der Aufenthalt in Südaustralien für mich in jeder Hinsicht eine sehr bereichernde Erfahrung.

Ein herzliches Dankeschön

An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich bei den Organisationen CIF Germany und CIF Australia, dem Forum Fachhochschule der KSFH Benediktbeuern, meiner Familie und meinen Freundinnen und Freunden, Renate Wisbar, der früheren Leiterin der Programme CIPUSA und ISP von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, den beteiligten Personen des Zentrum Bayern Familie und Soziales

und des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, dem Team Fortbildung sowie den beteiligten Leitungskräften des BLJAs bedanken. Ohne deren ideelle, finanzielle und fachliche Unterstützung wäre die Teilnahme an dem Fachkräfteaustausch nicht möglich gewesen.

Astrid Pscherer

Für weitere Informationen:

CIF Germany

www.cif-germany.de/

CIF International

www.cifinternational.com/

Child Protection Australia

National Framework for Protecting Australia's Children 2009–2020

www.dss.gov.au/our-responsibilities/families-and-children/publications-articles/protecting-children-is-everyones-business

Second Action Plan of the National Framework for Protecting Australia's Children 2009-2020

www.dss.gov.au/our-responsibilities/families-and-children/publications-articles/protecting-children-is-everyone-s-business-national-framework-for-protecting-australia-s-children-2009-2020-second-action-plan-2012-2015

Child Protection in South Australia

www.families.sa.gov.au/pages/protectingchildren/ProtectingChildrenOverview/

Relationship Australia

www.relationships.org.au/

National Report: Bringing them home

www.humanrights.gov.au/publications/bringing-them-home-stolen-children-report-1997

Link-Up (Organisation für Familienzusammenführung der Aborigines).

www.healthinfonet.ecu.edu.au/key-resources/programs-projects?pid=92

Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern als Beitrag zum Kinderschutz

Aussagekraft und Potenzial der ersten statistischen Auswertung zu § 8a SGB VIII - Ein Praxisbeitrag aus Sicht der Jugendhilfeplanung

„2012: Jugendämter führten 107.000 Gefährdungseinschätzungen für Kinder durch“ (Statistisches Bundesamt 2013). Als das Statistische Bundesamt Ende Juli die Pressemitteilung veröffentlichte, war das Medienecho groß. Es lagen erstmals detaillierte

bundesweite Daten für alle Kommunen zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII vor, die Aufschluss über deren Anzahl und Verläufe geben sollen.

Das Statistische Bundesamt nennt in dem der Statistik zu Grunde liegenden Erhebungsbogen als ausgewiesenes Ziel: „*Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und über die Situation der betroffenen Kinder und Jugendliche sowie über die eingeleiteten Hilfen im Falle einer Kindeswohlgefährdung bereitgestellt werden.*“

Aus dem Blickwinkel der auf Daten gestützten Jugendhilfeplanung stellen sich folgende Fragen: Sind die erstmals empirisch ausgewerteten Daten aussagekräftig und für die Steuerung der Gefährdungsabläufe verwendbar? Haben die Zahlen das Potenzial, die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Jugendamt qualitativ verbessern zu können?

Auf kommunaler Ebene bei fachlichem Eigeninteresse des örtlichen Jugendamtes ja, auf interkommunaler Ebene eher nicht – das könnte die verkürzte Antwort der Jugendhilfeplanung sein, die im folgenden Artikel genauer begründet wird.

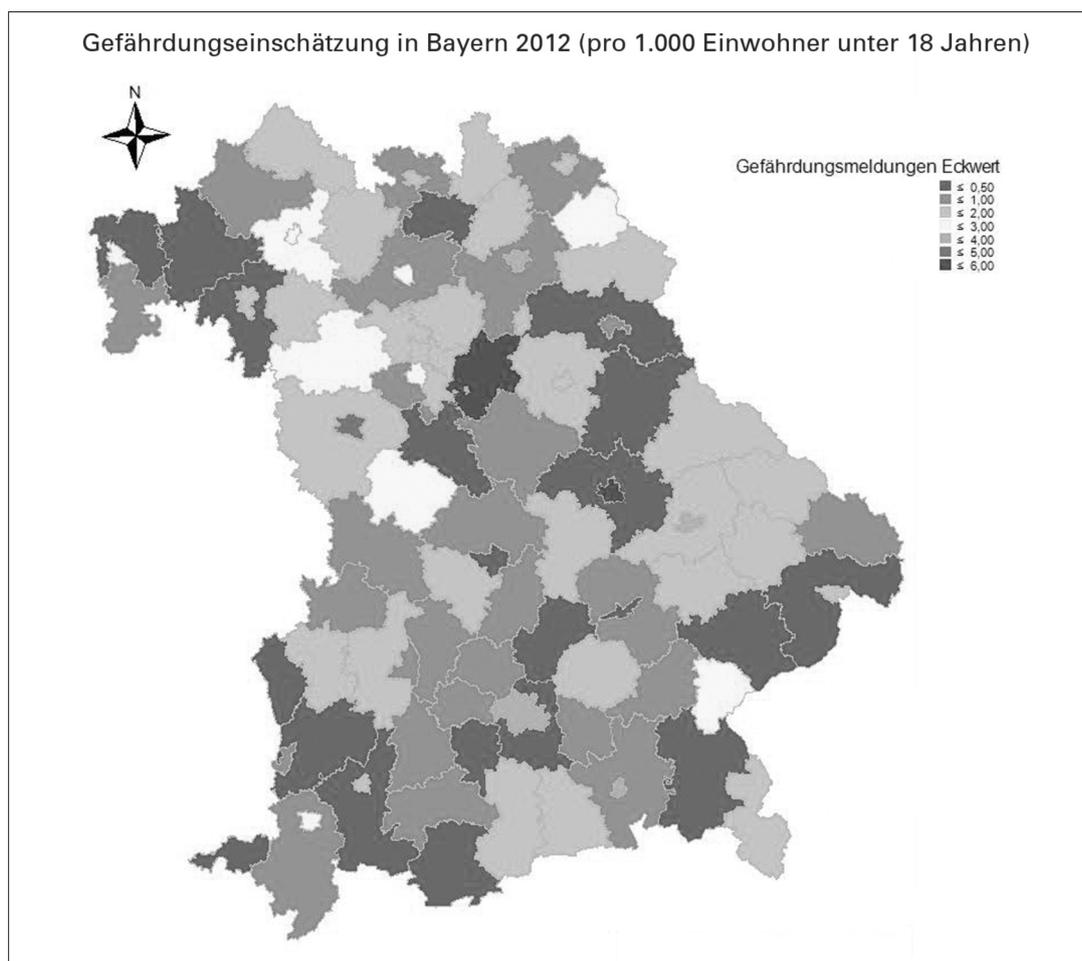


Abb. KARTE 1

Von den 107.000 Gefährdungseinschätzungen entfielen 14.755 auf Bayern. Vergleicht man den bayerischen Wert mit dem bundesweiten Durchschnitt, so liegt Bayern mit 7,0 Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 unter 18-Jähriger knapp unter dem bundesweiten Durchschnitt von 8,3 (Pothmann 2013, S. 2).

Gibt es tatsächlich weniger Gefährdungsmomente in Bayern? Hierzu müssen die Zahlen auf bayerischer Ebene genauer betrachtet werden. Interessant ist natürlich, wie sich die Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzungen zwischen den Landkreisen und Städten unterscheiden.

Es gibt zwischen Städten und Landkreisen mit ähnlicher Bevölkerungsgröße unter 18-Jähriger gravierende Unterschiede. Die Gefährdungseinschätzungen lagen laut Statistik in der Stadt Ingolstadt bei 77 gegenüber 523 in der Stadt Regensburg. In den Landkreisen gehen die Zahlen noch weiter auseinander: In Starnberg wurden sieben Fälle gemeldet gegenüber 277 in Altötting. Vergleicht man die Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung abhängig von der Zahl der Kinder- und Jugendlichen in den Landkreisen und Städten in einem Eckwert pro 1.000 Einwohner unter 18 Jahren, so liegt der Eckwert zwischen 0,3 und 26,5 (siehe Grafik auf S. 17) die Werte unter 0,5 Fälle pro unter 18-Jähriger konnte zu Gunsten der Lesbarkeit nicht weiter aufgeschlüsselt werden). Diese gravierenden Unterschiede lassen sich nicht aus unterschiedlichen sozialstrukturellen Bedingungen vor Ort alleine erklären, sondern vielmehr aus einer unklaren definitorischen Abgrenzung des Erhebungsmerkmals „Gefährdungseinschätzung nach § 8a“ in § 98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VIII und den daraus resultierenden Erhebungspraktiken.

Wie ist eine Gefährdung in § 8 a SGB VIII definiert?

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Diese Definition eröffnet Interpretationsspielräume: Kommen bei jeder Gefährdungseinschätzung mehrere Fachkräfte zusammen? Wird jede Gefährdungsmeldung z. B. Anruf einer Nachbarin gezählt oder erst Verfahren der Gefährdungseinschätzung mit evidenten Gefährdungsmomenten? Wird vor der gemeinsamen Beratung der Fachkräfte ein Hausbesuch durchgeführt? Wie werden Geschwisterkinder bei Gefährdungseinschätzungen gezählt? Werden dem Jugendamt bereits bekannte Fälle erneut eingetragen? Durch diese Interpretationsspielräume sind die erhobenen Zahlen im überregionalen Vergleich nur identisch, wenn Abläufe und Standards identisch sind – was in den wenigsten Fällen gegeben ist. Von daher sind sowohl Vergleiche zwischen Bundesländern als auch Kommunen derzeit nicht zielführend.

Wichtige Steuerungsgröße auf kommunaler Ebene

Jedoch stellen die Zahlen auf kommunaler Ebene wichtige Steuerungs- und Qualitätsinstrumente dar. Für die gesamtbayerische Tagung der Jugendhilfeplaner haben sich die Fachkräfte der Jugendhilfeplanung der Stadt Regensburg, Hubertus Lengsfeld, und des Landkreises Schweinfurt, Kerstin Spörlein, intensiv mit dem Thema beschäftigt. In beiden Kommunen werden die Gefährdungseinschätzungen softwaregestützt erfasst, was die Anfälligkeit für Fehleintragungen und Interpretationsspielräume seitens der eintragenden Fachkräfte deutlich reduziert. Exemplarisch sind hier vier Auswertungsbeispiele aus den beiden Kommunen dargestellt:

Stadtbezirk	Anzahl Gefährdungseinschätzungen	Personen zwischen 0 - u 18	Kennzahl*
1	48	1.315	36,50
2	3	222	13,51
3	11	601	18,30
4	20	500	40,00
5	66	1.606	41,10
6	3	475	6,32
7	36	1.032	34,88
8	16	394	40,61
9	10	318	31,45
10	52	1.306	39,82
11	73	1.746	41,81
12	34	920	36,96
13	83	2.104	39,45
14	29	1.225	23,67
15	64	3.415	18,74
16	1	183	5,46
17	9	563	15,99
18	49	2.310	21,21
	607 ¹	20.235	30,00

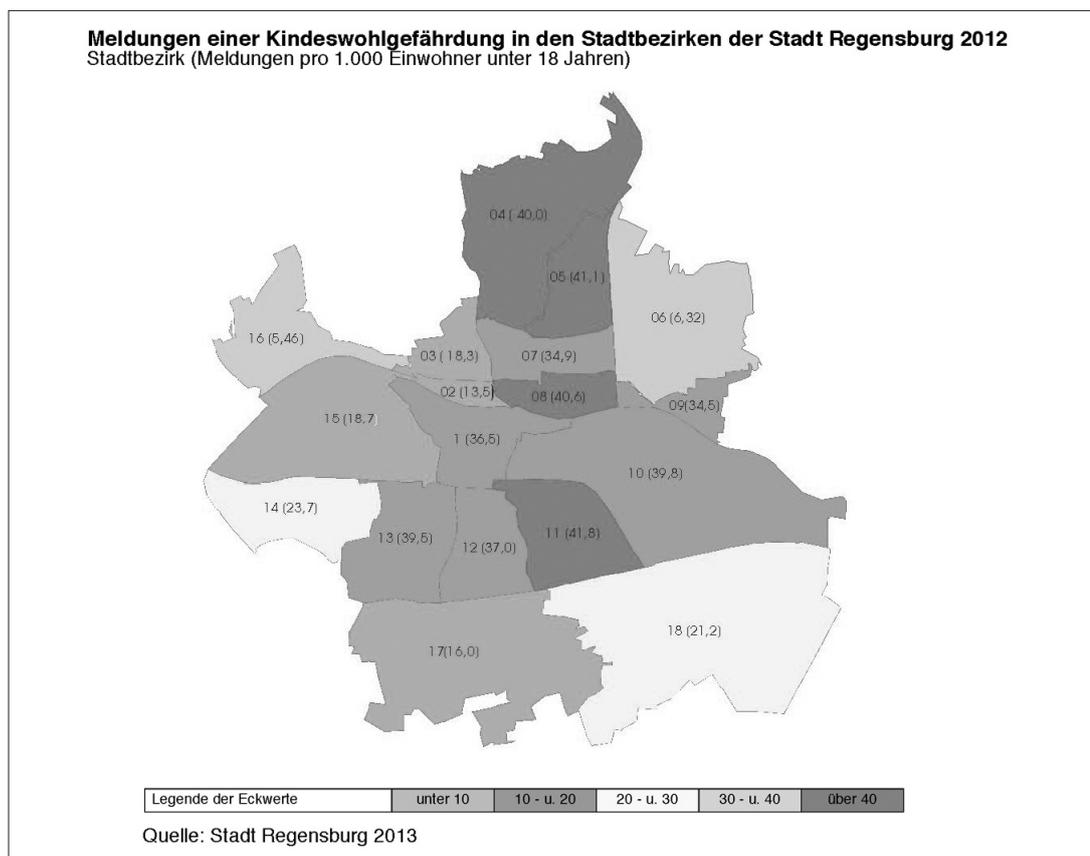
Legende für Anzahl Gefährdungseinschätzungen:	0-1 %	1 - 4 %	4 - 7,5%	7,5 - 10%	über 10%
Legende der Kennzahlen:	unter 10	10 - u 20	20 - u 30	30 - u 40	über 40

* Anzahl der Fälle / Anzahl der möglichen Betroffenen * 1.000

¹ Die Diskrepanz von 523 Fällen (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik) zu 607 bei den internen Auswertungen der Statistik der Stadt Regensburg entsteht, da Fälle aus 2012 erst im Jahr 2013 rückwirkend für 2012 abgeschlossen wurden.

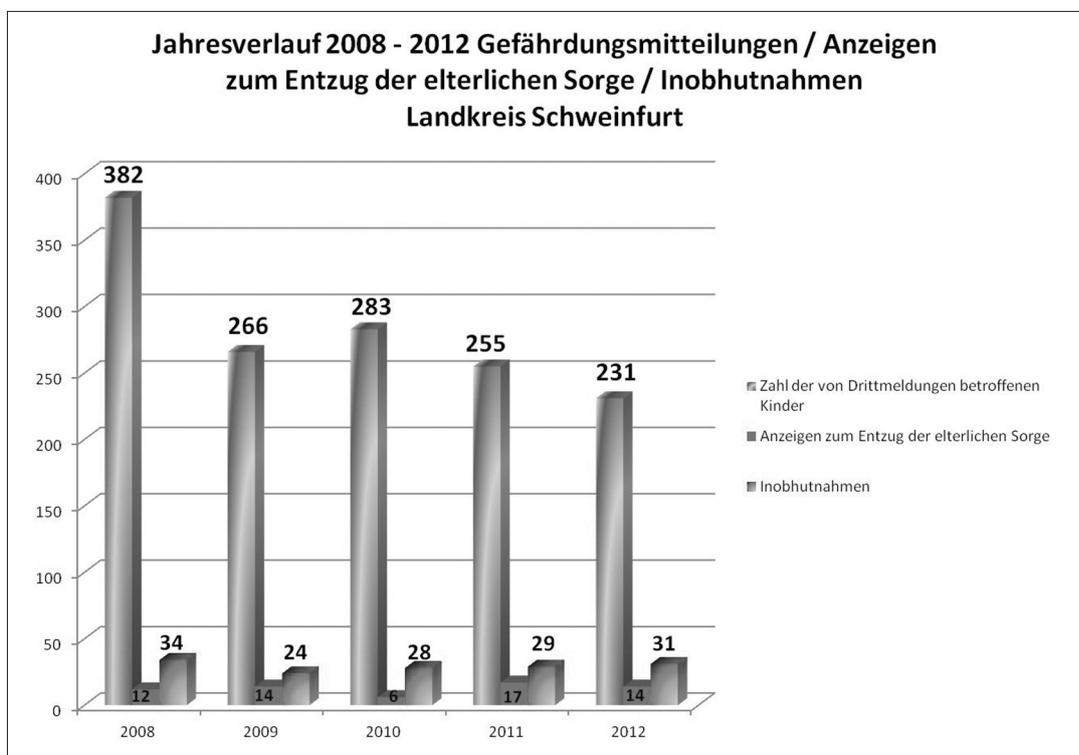
Zur Identifizierung räumlicher Schwerpunkte von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII ist eine sozialräumliche Darstellung hilfreich. Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen in der Stadt Regensburg nach Stadtbezirken im Abgleich zur vorhandenen Altersgruppe von 0 – 18 Jahren. Um eine einwohnerunabhängige Darstellung möglich zu machen, wurde eine Verhältniszahl mit dem Eckwert pro 1.000 Kinder und Jugendlicher gebildet (siehe unten).

Die höchsten Eckwerte sind im Norden und in der Stadtmitte zu finden. Die Gebiete mit geringen Fallzahlen befinden sich vor allem im Süden und am Stadtrand.



Die sozialräumlich aufbereiteten Daten der Gefährdungsfälle liefern im Jugendamt wichtige Erkenntnisse, wenn sie mit weiteren Daten abgeglichen werden z. B. regionalen Personalausstattung im ASD, der räumlichen Verteilung präventiver Angebote oder den Netzwerken des koordinierenden Kinderschutzes (KoKi).

Das nächste Auswertungsbeispiel aus dem Landkreis Schweinfurt analysiert in einer Längsschnittanalyse der Jahre 2008 – 2012 die Bereiche Anzahl Gefährdungseinschätzungen im Abgleich mit Verfahren zum Entzug der elterlichen Sorge und Inobhutnahmen. Es zeigt sich, dass die Gefährdungseinschätzungen seit 2008 kontinuierlich zurückgegangen sind, die beiden anderen Werte auf gleichbleibendem Niveau sind. Ursache für den hohen Wert im Jahr 2008 könnten u. a. die damals erhöhte Aufmerksamkeit in der Bevölkerung und ein daraus resultierendes unterschiedliches Meldeverhalten sein.

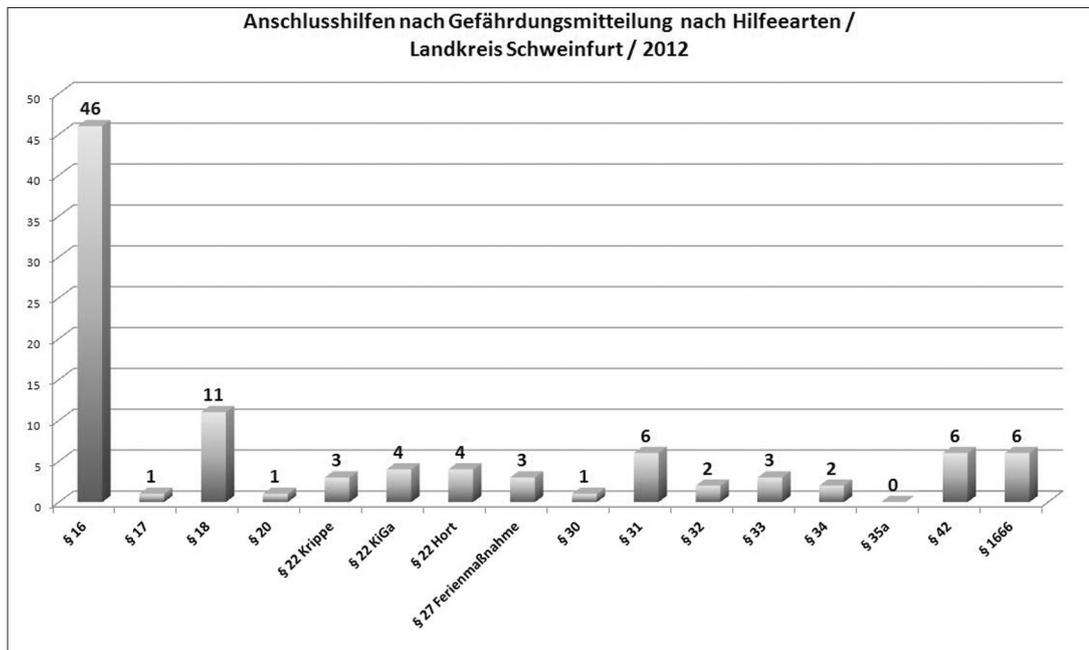
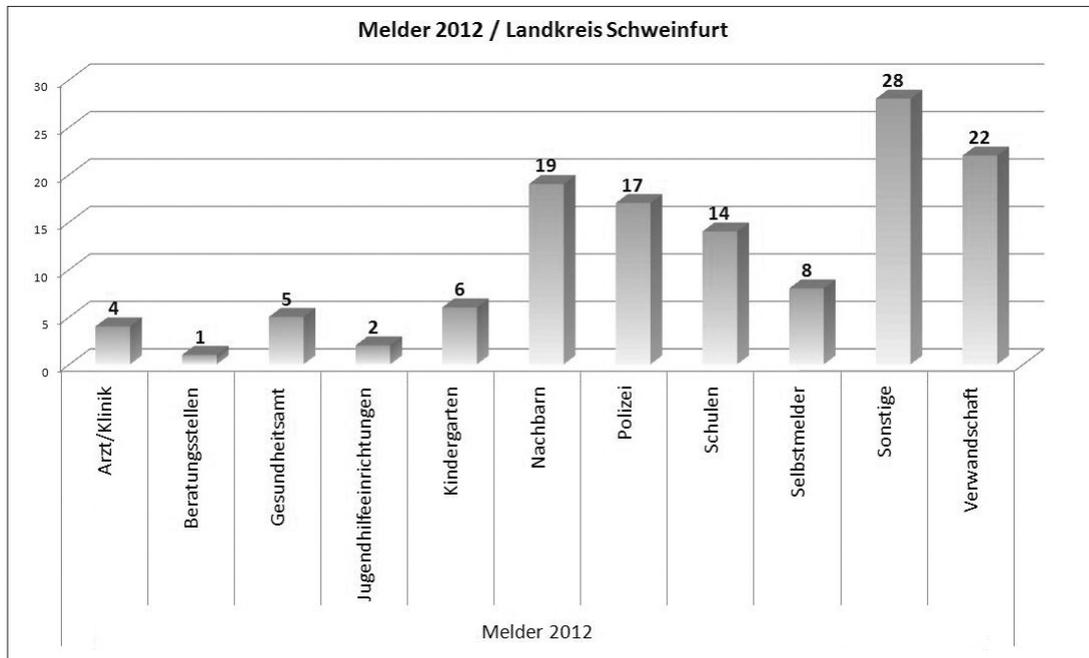


Die Aufschlüsselung der Zahlen zum Bekanntwerden einer möglichen Gefährdung geben weitere Informationen zum Mitteilungsverhalten (Die Kategorie „Sonstige“ beinhaltet sowohl anonyme Mitteilungen als auch andere Informanten, für die keine eigene Kategorie aufgelistet ist, und wird in Zukunft genauer aufgeschlüsselt). Am häufigsten werden mögliche Kindeswohlgefährdungen von Verwandten und Nachbarn im nächsten Umfeld der Familien mitgeteilt. Danach folgen die Polizei und Schulen, deutlich vor Kindergärten oder dem Gesundheitsamt. Diese Zahlen eignen sich sehr gut, um die Netzwerkaspekte zu diskutieren: Wem fiel die Gefährdung auf? Warum wurde eine mögliche massive Gefährdung nicht seitens eines Kindergartens oder einer Schule bemerkt und mitgeteilt? Darauf aufbauend können gezielt Gespräche mit den Institutionen geführt werden, um gleiche Standards in allen Einrichtungen zu erreichen.

Die bisher gezeigten Auswertungen sagen noch nichts darüber aus, ob eine Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung in den Familien ergeben hat oder die Familien schon im Jugendamt bekannt waren. Dies ermöglicht die Darstellung der Anschlusshilfen, die nach einer Kindeswohlgefährdungseinschätzung neu installiert wurden. Insgesamt wurden im Landkreis Schweinfurt 99 Hilfen² neu installiert, wobei es sich in den meisten Fällen um Hilfen nach dem § 16 SGB VIII handelte. In Fällen akuter Kindeswohlgefährdung wurden Maßnahmen nach § 34 und § 33 SGB VIII installiert.

Die Zahlen zu den Anschlusshilfen können bei einer systematischen Aufbereitung sowohl im jeweiligen Einzelfall als auch in Bezug auf Netzwerke wichtige Erkenntnisse

² Für ein Kind oder einen Jugendlichen können auch mehrere Hilfen installiert worden sein.



liefern. Hatten die Familien bereits Kontakt mit dem Jugendamt? Hätte das Jugendamt durch präventive Angebote schon früher Kontakt haben können? Wie entwickeln sich die Anschlusshilfen in Jahresvergleichen?

Die vier gezeigten Auswertungsbeispiele geben einen Einblick, wie durch den gezielten Einsatz von Kennzahlen im Bereich § 8a SGB VIII ein Einstieg in eine fachliche Diskussion und somit diskursive Jugendhilfeplanung möglich wird. Die gestellten Fragen müssen im Jugendamt auf Leitungsebene diskutiert werden, um eine fachli-

che Weiterentwicklung zu ermöglichen. Der Jugendhilfeplanung kommt die Rolle zu, diesen Prozess durch die Aufbereitung der relevanten Daten anzuregen, den diskursiven Prozess auf Leitungsebene zu moderieren und die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zu evaluieren.

Neben den hier aufgezeigten Beispielen können weitere Aspekte aus dem Erhebungsbogen ausgewertet werden z. B. Alter der Kinder, betroffene Kinder oder die Monate mit den höchsten Fallaufkommen. Für weitere Analysen können die Zahlen zusätzlich z. B. für bestimmte Regionen oder Altersgruppen analysiert werden, oder in Beziehung zu anderen Daten wie Leistungserbringung oder Personalausstattung gesetzt werden.

Zusammenfassung: Nutzen und Potenziale der Auswertungen der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII

Wenn die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Jugendamt verlässlich erhoben und wie gezeigt aufbereitet werden, dann sind sie eine wichtige Kennzahl und Steuerungsgröße im Jugendamt. Es zeigen sich u. a. folgende Einsatzbereiche:

- Indikator zur Arbeitsbelastung im ASD (Personalbemessung).
- Analyse der Gefährdungsfälle, die dem Jugendamt vor der Mitteilung nicht bekannt waren, mit dem Ziel der Verbesserung der Netzwerke im Kinderschutz.
- Einzelfallübergreifende Maßnahmen in Gebieten mit erhöhter Zahl an Verfahren zur Gefährdungseinschätzungen (z. B. Angebote zur Familienbildung in Kindergärten mit vielen Gefährdungsmittellungen).
- Herausfiltern der Gebiete mit erhöhtem Handlungsbedarf für die Mandatsträger im Jugendhilfeausschuss.
- Integration der Auswertungen in Geschäftsberichte und JuBB.

Auf kommunaler Ebene stellen die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII wie gezeigt eine wichtige Steuerungsgröße der Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung nach § 79a Absatz 3 SGB VIII dar. Die Kennzahl gibt Aufschluss darüber, welche Gefährdungen gemeldet werden, ob sie dem Jugendamt bekannt waren, wer diese mitteilt und wo sie räumlich verortet sind. Diese Fragen sind im Zuge des Prozesses der Gefährdungseinschätzung unbedingt zu klären, da ohne verlässliche Zahlen eine Qualitätsentwicklung nach § 79a Absatz 3 SGB VIII und fachliche Weiterentwicklung nicht möglich ist. Auf überregionaler Ebene sind eine Harmonisierung der Eintragungspraxis und Eliminierung der Interpretationsspielräume notwendig, da die Zuverlässigkeit und Aussagekraft in den derzeitigen Erhebungen nicht gegeben ist.

Markus Nowak

Literatur:

Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend: Kinderschutzgesetz. Berlin 2012. www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) Stellungnahme 1 zur Statistik nach §8a SGB VIII von Jens Pothmann: Kinderschutz im Spiegel der amtlichen Statistik. Gefährdungsein-

schätzungen von Jugendämtern – ein Beitrag zum aktiven Kinderschutz. Erste Auswertungen zu den „8a-Daten“ kommunaler Jugendbehörden 2012. München 2013. (www.dji.de, Stand 10.09.2013)

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) Stellungnahme 2 zur Statistik nach §8a SGB VIII von Liane Pluto und Heinz Kindler: Die neue Statistik zum § 8a SGB VIII. München. (www.dji.de, Stand 10.09.2013)

Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. Wiesbaden 2013, Stand 10.09.2013)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): 2012: Jugendämter führten 107 000 Gefährdungseinschätzungen für Kinder durch. Pressemitteilung vom 29. Juli 2013 – 251/13. Berlin 2013. (www.destatis.de, Stand 10.09.2013)

INFO

■ Allgemeine Rechtsfragen, Planung, besondere Leistungen

Änderungen in der Jugendhilfe durch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Jugendhilfe (KJVVG)

Zahlreiche Regelungen des SGB VIII, vor allem Einzelschriften zur örtlichen Zuständigkeit, zur Kostenheranziehung und die damit zusammenhängende Verordnung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für Leistungen und vorläufige Maßnahmen (Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV) wurden seit ihrer Fortschreibung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 nicht mehr an die fachlichen und rechtlichen Entwicklungen angepasst.

Zuletzt hatte das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung 5 C 10.09 vom 19.08.2010 darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur angemessenen Heranziehung Kostenbeitragspflichtiger nach der KostenbeitragsV nicht mehr mit zivilrechtlichen Vorschriften vereinbar seien und die Verordnung entsprechend anzupassen sei.

Daneben bestand auch in weiteren Bereichen Anpassungsbedarf, wie etwa bei den Regelungen zur Förderung der Jugendarbeit, den Vorschriften zu den Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf das Umgangsrecht von Kindern und Jugendlichen sowie den Vorschriften über die Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Mit dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz – KJVVG) vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), das in Teilen zum 03.12.2013 und in vollem Umfang ab 01.01.2014

in Kraft getreten ist, sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen (vgl. dazu auch Buchst. B der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – BtDrs. 17/13023 vom 10.04.2013):

1. Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch von Kindern und Jugendlichen nach § 18 Abs. 3 SGB VIII beim Umgang mit den umgangsberechtigten Personen wird auf den Umgang mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater ausgedehnt.
2. Durch Ergänzung des § 83 Abs. 1 SGB VIII soll klargestellt werden, dass sich die Rechtsgrundlage für die Anregung und Förderung des Bundes bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auch auf überregionale Tätigkeiten politischer Jugendorganisationen auf dem Gebiet der politischen Bildung, der Jugendverbandsarbeit und der internationalen Jugendarbeit als Teilbereiche der Jugendarbeit bezieht, sofern diese Aufgabe durch ein Land allein nicht erfüllbar ist.
3. Die Ergänzung des § 86 Abs. 5 SGB VIII beabsichtigt die Klarstellung, dass die aktuelle Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichts, nach der die Vorschrift als Generalnorm auch für Fälle gelten soll, in denen Elternteile bereits vor Leistungsbeginn verschiedene gA hatten, sowohl zu unbefriedigenden Ergebnissen in der Praxis geführt habe wie auch an der eigentlichen Absicht des Gesetzgebers vorbeigehe, mit der Vorschrift lediglich eng begrenzte Ausnahmefälle zu regeln (vgl. Begründung in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 15.05.2013, BtDrs. 17/13531 S. 9).

Sie soll darüber hinaus stärker betonen, dass dynamische Zuständigkeiten für die Erhaltung der räumlichen Nähe zwischen Eltern / Elternteil und Jugendamt für die wirksame Unterstützung von Familien unerlässlich sind.

4. Die Regelungen der §§ 92 bis 94 SGB VIII zur Kostenbeitragerhebung für vollstationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe werden an die aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen angepasst. Dabei wird, neben einer gerechteren Verteilung finanzieller Belastungen und einer stärkeren Berücksichtigung bestehender Verpflichtungen nach dem Unterhaltsrecht auf Seiten der kostenbeitragspflichtigen Eltern durch eine Entlastung niedriger Einkommensgruppen, der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt gewährleistet.
5. Zur Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe wurden insbesondere die statistischen Erhebungen zur Kinder- und Jugendarbeit neu konzipiert und Nachbesserungen in den Erhebungsmerkmalen zur Adoption vorgenommen; ferner wird die Häufigkeit der Erhebungen zu den Einrichtungen und (in ihnen tätigen) Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) erhöht.
6. Mit Art. 2 des Gesetzes wird die Befristung des Leistungstatbestandes zur Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 3 SGB XII um fünf Jahre bis zum 31.12.2018 verlängert.

Die Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen des ZBFS – Bayerischen Landesjugendamtes hat sich in den Arbeitssitzungen am 21. Oktober 2013 und 3. Dezember 2013 mit der Anpassung der bestehenden Empfehlungen zur Berechnung von Kos-

tenbeiträgen nach §§ 91 bis 95 SGB VIII an die Vorschriften des KJVVG befasst. Die Veröffentlichung der überarbeiteten Empfehlungstexte erfolgt zeitnah.

Klaus Müller

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

Das Gesetz wurde am 28.08.2013 vom Bundestag beschlossen und wird am 01.05.2014 in Kraft treten. Damit wurde vom Gesetzgeber ein gewisser zeitlicher Vorlauf eingeräumt, der den von der Neuregelung betroffenen Stellen die Möglichkeit gibt, bis zum Inkrafttreten Vorbereitungen treffen zu können.

Allgemeines:

Im Rahmen der vertraulichen Geburt kann sich eine Frau, die sich in einer Ausnahmesituation befindet und deshalb ihre Schwangerschaft und Mutterschaft geheim halten will, für eine medizinisch und psychosozial begleitete Geburt in einer geburts-hilflichen Einrichtung oder mit Hilfe einer zur Geburtshilfe berechtigten Person entscheiden. Statt ihres richtigen Namens gibt die Frau ein Pseudonym an. Die Möglichkeit der vertraulichen Geburt ist jedoch an die Vorgabe geknüpft, dass sich die Frau auch über Alternativen beraten lässt und das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gewahrt wird.

Vorteil der vertraulichen Geburt ist deren gesetzliche Verankerung. Damit wird eine Alternative zur Babyklappe, anonymen Geburt und anonymen Kindesübergabe geboten, bei der eine hohe Rechtsunsicherheit herrscht. In dem neuen Gesetz wird nicht ausdrücklich erwähnt, dass die im rechtlichen Graubereich agierenden Angebote der Babyklappe, der anonymen Geburt und der anonymen Kindesübergabe bis auf Weiteres erhalten bleiben sollen. Dies kann jedoch daraus geschlossen werden, dass keine ausdrückliche Regelung zur Abschaffung der genannten Möglichkeiten einer anonymen Kindesabgabe getroffen wurde. Vielmehr hat inzwischen der Deutsche Verein auf Initiative des Bundesfamilienministeriums Mindeststandards für das Betreiben von Babyklappen entwickelt, diese wurden am 11.06.2013 im Präsidium verabschiedet und als Empfehlung veröffentlicht.

In Artikel 8 des Gesetzes ist eine Evaluierung vorgesehen. So hat die Bundesregierung drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (d.h. bis zum 01.05.2017) einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes vorzulegen. Insbesondere sollen die Auswirkungen der vertraulichen Geburt auf die Inanspruchnahme der Angebote der Babyklappe, der anonymen Geburt und der anonymen Kindesübergabe untersucht werden.

Die Beratung und Begleitung von Frauen, die ihr Kind im Rahmen der Regelung zur vertraulichen Geburt zur Welt bringen wollen, kann von den gem. §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz staatlich anerkannten Beratungsstellen durchgeführt werden, die die besonderen Voraussetzungen für die Beratung zur vertraulichen Geburt erfüllen. Hierzu sind Qualifizierungsmaßnahmen notwendig. Die entsprechenden Standards werden derzeit entwickelt.

Ausdrücklich ist die Kooperation der Schwangerenberatungsstelle mit der Adoptionsvermittlungsstelle bei der Beratung und Begleitung der Mutter im Rahmen der vertraulichen Geburt als Sollvorschrift genannt (Artikel 7: § 25 Abs. 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz, SchKG). Zudem hat die Beratungsstelle das für den Geburtsort zuständige Jugendamt wegen der anstehenden Inobhutnahme des Kindes und Benennung eines Vormunds für das Kind über die bevorstehende Geburt zu informieren (Artikel 7: § 26 Abs. 5 SchKG). Schließlich ist geregelt, dass Nachrichten der Frau an das Kind von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet und dort in die Vermittlungsakte aufgenommen werden. Bei nicht adoptierten Kindern werden sie an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) weitergeleitet.

Es ist neu geregelt, dass der Bund allgemeine Informationen über Hilfen für Schwangere und Mütter bekannt gibt, auch über den Anspruch auf anonyme Beratung und auf die vertrauliche Geburt. Dies beinhaltet Informationen über das Verfahren, die Rechtsfolgen, die Frage, wie die Mutter durch Aufgabe ihrer Anonymität die Rechte am Kind wieder erlangen kann, dass und wie ihre Identität später offengelegt werden kann und welche Handlungsmöglichkeit dagegen für sie vorgesehen ist. Desgleichen fördert der Bund Maßnahmen für ein besseres Verständnis für abgebende Eltern (Artikel 7: § 1 Abs. 4 SchKG).

Zudem hat der Bund einen bundesweiten zentralen Notruf einzurichten, mit dem Schwangere in Konfliktlagen rund um die Uhr beraten und unverzüglich an eine Schwangerenberatungsstelle vermittelt werden sollen. Durch Öffentlichkeitsarbeit soll der Notruf bundesweit bekannt gemacht werden (Artikel 7: § 1 Abs. 5 SchKG).

Bei dem oben genannten Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, durch das im Wesentlichen andere, bereits bestehende Gesetze geändert werden, wie z. B. das Staatsangehörigkeitsgesetz, das Melderechtsrahmengesetz, das Personenstandsgesetz, die Personenstandsverordnung, das FamFG, das BGB und das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Anmerkung:

Von welcher konkreten Stelle die allgemeinen Informationen herausgegeben werden und wo der zentrale Notruf angesiedelt ist, bzw. unter welcher Rufnummer er erreichbar sein wird, wurde im Gesetz selbst noch nicht festgelegt.

Verfahren bei der vertraulichen Geburt (Artikel 7: §§ 25 ff. SchKG)

Die Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt hat Müttern, die anonym bleiben und ihr Kind zur Adoption geben wollen, ein ergebnisoffenes Beratungsgespräch über geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung anzubieten. In diesem Gespräch sind auch Wege aufzuzeigen, die die Aufgabe der Anonymität (z. B. auch im Rahmen eines normalen Adoptionsverfahren oder einer Inpflegegabe des Kindes zu Pflegeeltern) oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen.

Eine Schwangere, die nach der oben genannten Beratung dennoch ihre Identität nicht preisgeben will, ist über die vertrauliche Geburt zu informieren. Diese Information umfasst den Ablauf des Verfahrens und die Rechtsfolgen einer vertraulichen Geburt, die Rechte des Kindes (Recht auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung), die Rechte des Vaters, den üblichen Verlauf und Abschluss eines Adoptionsverfahrens,

Info

das Wiedererlangen der Rechte an dem Kind durch die Mutter nach einer vertraulichen Geburt, die Regelung, wie das Kind nach einer vertraulichen Geburt später die Identität der Mutter erfahren kann, und die Möglichkeiten der Mutter, die Offenlegung ihrer Identität zu verhindern. Beratung und Begleitung der Schwangeren sollen in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

Entscheidet sich die Schwangere nach dieser Beratung für die vertrauliche Geburt, so wählt sie für sich einen Vor- und Familiennamen, unter dem sie im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Pseudonym) und einen / mehrere weibliche und männliche Vornamen für das Kind.

Die Beratungsstelle muss die wahre Identität der Mutter feststellen. Anhand eines geeigneten (Lichtbild-)Ausweises nimmt sie folgende Angaben auf: Vornamen, Familiennamen der Schwangeren, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift. Diese Angaben sind der sogenannte Herkunftsnachweis.

Dieser Herkunftsnachweis wird in einem Umschlag verschlossen, der ein unbemerktes Öffnen verhindert. Außen auf dem Umschlag werden folgende Angaben vermerkt: die Tatsache, dass der Umschlag einen Herkunftsnachweis enthält, das Pseudonym der Mutter, den Geburtsort und Geburtsdatum des Kindes (wird nach der Geburt eingetragen), den Namen und die Anschrift der Geburtshilfeeinrichtung oder -person, bei der die Anmeldung erfolgt ist und die Anschrift der Beratungsstelle.

Anschließend meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter ihrem Pseudonym und mit Nennung der für das Kind gewählten Vornamen in einer Geburtshilfeeinrichtung oder bei einer -person zur vertraulichen Geburt an. Diese kann die Schwangere frei wählen.

Zudem unterrichtet die Beratungsstelle das für den Geburtsort zuständige Jugendamt über das Pseudonym der Schwangeren, den voraussichtlichen Geburtstermin und die Angaben zur Geburtshilfeeinrichtung oder -person.

Nach der Geburt des Kindes teilt der Leiter bzw. die Leiterin der Geburtshilfeeinrichtung bzw. die Geburtshilfeperson der Beratungsstelle das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes mit. Die Beratungsstelle trägt diese Angaben auf dem Umschlag mit dem Herkunftsnachweis ein und übersendet diesen an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Das BAFzA vermerkt den vom Standesamt mitgeteilten Namen des Kindes auf dem Umschlag, der den Herkunftsnachweis enthält und bewahrt ihn auf.

Anmerkung:

Hinsichtlich der Kooperation werden Absprachen zwischen den Beratungsstellen und den Adoptionsvermittlungsstellen sowie mit dem Jugendamt zu treffen sein.

Die Weiterleitung von Nachrichten der Mutter für das Kind an die Adoptionsvermittlungsstelle ist für den Fall relevant, dass eine Adoption stattfindet. Dann verbleiben diese Nachrichten in der Vermittlungsakte. Kommt eine Adoption des Kindes endgültig nicht zustande, so muss die Adoptionsvermittlungsstelle daran denken, die Nachricht an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu übermitteln.

Verfahren in Akutfällen

Wurde eine Schwangere ohne vorherige Beratung und ohne Identitätsfeststellung in einer Einrichtung der Geburtshilfe aufgenommen oder wünscht die Schwangere eine derartige (Haus-)Geburt, so muss die Leitung der Geburtshilfe-Einrichtung oder die Geburtshilfeperson unverzüglich eine Beratungsstelle im örtlichen Einzugsbereich informieren. Die Beratungsstelle sorgt unverzüglich für das Anbieten (aber kein Drängen) einer persönlichen Beratung zur vertraulichen Geburt (Artikel 7: § 29 SchKG).

Anmerkung:

In den oben genannten Fällen enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung zur Information des Jugendamts. (vergleichbar § 15 Abs. 5 SchKG). Die Mitteilung an das für den Geburtsort zuständige Jugendamt ist jedoch auch hier notwendig, um die Inobhutnahme des Kindes zu veranlassen.

Entfernt sich die Mutter nach der Geburt ohne Identitätsfeststellung und ohne Beratung zur vertraulichen Geburt, so handelt es sich bei dem Kind um ein Findelkind.

Damit hat die Geburtshilfeeinrichtung oder die Geburtshilfeperson die Polizei zu informieren, damit diese Ermittlungen zur Identität der Mutter anstellen kann. Eine Ausnahme kann gelten, wenn die Geburtshilfeeinrichtung ein Anbieter der anonymen Geburt oder einer Babyklappe ist mit einem schriftlichen Konzept, konkreten Kooperationsvereinbarungen und abgesprochenen Verfahren.

Die Geburtshilfeeinrichtung bzw. die Geburtshilfeperson muss daher Kenntnisse über die Voraussetzungen und den Ablauf einer vertraulichen Geburt besitzen, sowie über die Folgen eines Entfernens aus der Klinik nach der Geburt ohne Identitätsfeststellung bzw. ohne Beratung zur vertraulichen Geburt. Ihr müssen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Beratungsstelle bekannt sein, die sie - notfalls auch außerhalb der Geschäftszeiten - informieren kann. Dies setzt Absprachen vor Ort zwischen Beratungsstelle, Geburtshilfeeinrichtungen und -personen, Jugendamt und Adoptionsvermittlungstelle voraus.

Beratung nach der Geburt des Kindes

Auch nach der Geburt ist der Mutter Beratung zur Aufgabe ihrer Anonymität, zu den Möglichkeiten, ihr Kind anzunehmen und zur vertraulichen Geburt anzubieten. Dies gilt auch dann, wenn kein Herkunftsnachweis erstellt wurde, (Artikel 7: § 30 SchKG) (etwa weil die Geburt vor der Beratung erfolgte oder weil eine anonyme Geburt stattfand).

Vorgesehen ist auch die Beratung im Rahmen der Rücknahme des Kindes, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Leistungs- und Hilfeangeboten für Eltern am Wohnort der Mutter. Im Übrigen ist ein kontinuierliches Angebot von Hilfestellungen zur Lösung von psychosozialen Konfliktslagen zu machen.

Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis (Artikel 7: § 31 SchKG)

Das Kind darf ab seinem 16. Geburtstag den bei der BAFzA hinterlegten Herkunftsnachweis einsehen.

Anmerkung:

Im Gegensatz zur Einsicht in die Adoptionsvermittlungsakte gem. § 9b Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz ist im Gesetz hinsichtlich der Einsicht in den Herkunftsnachweis keine Beratung oder Begleitung durch eine (sozialpädagogische) Fachkraft vorgesehen. Die Einsicht in den Herkunftsnachweis kann für das Kind genauso belastend sein wie für die Mutter, die aus bestimmten Gründen die vertrauliche Geburt

gewählt hatte. Hier sollte zumindest auf Verwaltungsebene ein gangbares Verfahren gesucht werden.

Geltendmachen entgegenstehender Belange durch die Mutter (Artikel 7: § 32 SchKG)

Ab dem 15. Geburtstag des Kindes kann die leibliche Mutter dem Einsichtsrecht entgegenstehende Belange gegenüber (irgend)einer Beratungsstelle für die vertrauliche Geburt erklären. Sie muss dabei ihr Pseudonym, den Geburtsort und das Geburtsdatum des Kindes angeben. Sie erhält Beratung über Hilfsangebote und über die Möglichkeit, entgegenstehende Belange gegen die Gewährung des Einsichtsrechts geltend zu machen, sowie die Information, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann. Bleibt die Mutter bei ihrer Erklärung (der entgegenstehende Belange), muss sie der Beratungsstelle eine Person oder Stelle benennen, die im Fall eines Gerichtsverfahrens ihre rechtlichen Belange im eigenen Namen geltend macht (sog. Verfahrensstandschafter). Die Mutter muss dafür sorgen, dass der Verfahrensstandschafter zu seiner Tätigkeit bereit und erreichbar ist.

Die Beratungsstelle unterrichtet das BAFzA über die Erklärung der Mutter und den von ihr benannten Verfahrensstandschafter. Nach Erhalt dieser Mitteilungen darf das BAFzA bis zum Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens dem Kind keine Einsicht in den Herkunftsnachweis gewähren.

Familiengerichtliches Verfahren über das Einsichtsrecht des Kindes (Artikel 7: § 32 SchKG)

Hat die Mutter entgegenstehende Belange geltend gemacht, kann das Kind beim Familiengericht, das für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständig ist, beantragen, dass ihm die Einsicht in den Herkunftsnachweis gewährt wird. Das Familiengericht wägt das Interesse der leiblichen Mutter an weiterer Geheimhaltung gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ab.

Erklären sich die Mutter bzw. der Verfahrensstandschafter nicht innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist, so wird vermutet, dass keine schutzwürdigen Belange der Mutter vorliegen.

Das Gericht kann die Mutter in Abwesenheit der übrigen Beteiligten persönlich anhören. Die Entscheidung des Familiengerichts wirkt auch für und gegen die Mutter. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Bei Zurückweisung des Antrags auf Einsicht in den Herkunftsnachweis ist eine erneute Antragstellung frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses möglich.

Anmerkung:

Die einmal abgegebene Erklärung der entgegenstehenden Belange bleibt weiterhin wirksam.

Verstirbt die Mutter in der Zwischenzeit, so kann sie sich über den Verfahrensstandschafter nicht mehr innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erklären. Damit liegen keine schutzwürdigen Belange der Mutter mehr vor und dem Kind kann durch Gerichtsbeschluss die Einsicht in seinen Herkunftsnachweis gewährt werden.

Kosten der vertraulichen Geburt (Artikel 7: § 34 SchKG)

Der Bund übernimmt die Kosten für die vertrauliche Geburt, auch die Vor- und Nachsorge in Höhe der Leistungen entsprechend denen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Leistungserbringer können die Kosten direkt gegenüber dem Bund geltend machen.

Wenn die Mutter ihre Anonymität aufgibt, kann der Bund die Kosten von der Krankenversicherung zurückfordern.

Die zuständige Behörde für die Kostenübernahme und Rückforderung wurde bereits im Gesetz benannt: das BAFzA.

Bei Aufgabe der Anonymität der Mutter teilt das Standesamt dem BAFzA den Namen und die Anschrift der Mutter sowie ihr Pseudonym mit.

Anmerkung:

Es werden nur die Kosten der Schwangerschaft und Mutterschaft übernommen, nicht die für das Kind. Spätestens mit Verlassen der Geburtshilfeeinrichtung durch die Mutter handelt es sich wohl nur noch um Kosten des Kindes. Für die Kostentragung hinsichtlich des Kindes ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Es empfiehlt sich, eine Krankenversicherung für das Kind abzuschließen, sonst greift § 39 SGB VIII (Krankenhilfe).

Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (Artikel 6)

Die elterliche Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind ruht. Sie lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass ihm gegenüber die Angaben gemacht wurden, die für einen (herkömmlichen) Geburtseintrag des Kindes notwendig sind, d.h. wenn die Mutter vor Ausspruch der Adoption ihre Anonymität aufgegeben hat (§ 1674a BGB).

Der Aufenthalt der Mutter eines vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie dem Familiengericht gegenüber die erforderlichen Angaben gemacht hat (§ 1747 Abs. 4 Satz 2 BGB). Damit ist die Einwilligung der leiblichen Mutter in die Adoption ihres Kindes nicht erforderlich, bis sie ihre Anonymität aufgibt.

Anmerkung:

Mit der Feststellung des Familiengerichts gem. § 1674 a BGB lebt die elterliche Sorge der Mutter kraft Gesetzes wieder auf.

Würde eine Rückführung zur Mutter dem Kindeswohl widersprechen, so wird das Gericht gegebenenfalls auch den Entzug der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB aussprechen.

Die Mutter kann die Herausgabe des Kindes an sie verlangen, wenn der anderweitige Verbleib des Kindes widerrechtlich ist. Die Rückführung des Kindes zur Mutter muss aus Kindeswohlerwägungen erforderlichenfalls angebahnt werden. War das Kind längere Zeit in der Obhut von (Adoptiv-)Pflegeeltern, kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegepersonen das (ggf. zeitweilige) Verbleiben des Kindes in der Pflegefamilie anordnen, § 1632 Abs. 4 BGB.

Legt die Mutter ihre Identität vor Ausspruch der Adoption offen, wird ihre Einwilligung in die Adoption notwendig. Erteilt sie diese nicht, ist eine Ersetzung ihrer Einwilligung nur unter den üblichen Voraussetzungen des § 1748 BGB zulässig.

Offenbart die Mutter ihre Identität nach Ausspruch der Adoption, ist ein Antrag auf Aufhebung der Adoption wegen ihrer fehlenden Einwilligung nur möglich, wenn § 1760 Abs. 5 BGB nicht greift und auch nur innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der Anonymität und Kenntnis von der Adoption (entsprechend § 1762 Abs. 2 Satz 1 iVm lit. e BGB). Drei Jahre nach der Adoption kann kein Aufhebungsantrag mehr gestellt werden, § 1762 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Claudia Flynn

Weitere Informationen:
Bundesamt für Familie und zivilrechtliche Angelegenheiten (BAFzA):
Sybille-Hartmann-Straße 2 - 8
50969 Köln, Nordrhein-Westfalen
Deutschland
Postanschrift: 50964 Köln
Telefon: +49 221 3673-0
Fax: +49 221 3673-4661, -4662
service@bafza.bund.de

☰ Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen

1. Neufassung der Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

Zum 01.08.2013 ist die neue Fassung des durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 10.12.2008 geänderten § 24 SGB VIII zum Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Kraft getreten, mit dem vor allem für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege geschaffen wurde.

Aus diesem Grund wurden die Empfehlungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII inhaltlich überarbeitet und der neuen Rechtslage angepasst.

Neue Fassung der Empfehlungen auf dem Stand 01.08.2013:

Empfehlungstext § 90, siehe www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/Kostenbeteiligung.html

2. Umfang der Kürzung der Leistungen zum Unterhalt an Verwandte nach § 39 Abs. 4 SGB VIII

Wird ein Kind oder ein Jugendlicher in Vollzeitpflege bei Verwandten in gerader Linie betreut und kann die Pflegeperson dem Pflegekind Unterhalt gewähren, ohne dass dadurch ihr eigener angemessener Unterhalt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gefährdet sind, kann die Sachaufwandspauschale des Pflegegeldes nach § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII angemessen gekürzt werden.

Dies würde bedeuten, dass in diesem Zusammenhang unter anderem eine vertiefte Prüfung der zivilrechtlichen Situation der Pflegeperson/en stattfinden müsste, wie z. B. die Feststellung der individuellen Einkommensverhältnisse unter Berücksichti-

gung etwaiger finanzieller Verpflichtungen. Darüber hinaus wären mögliche Auswirkungen auf deren eigenen angemessenen Unterhalt zu prüfen.

Es wird allerdings empfohlen, eine Prüfung im Normalfall auf Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe zu beschränken.

Vor dem Hintergrund des Hilfezieles der Vollzeitpflege wird eine zivilrechtliche Prüfung, ob und ggf. in welchem Umfang die Pflegeperson/en dem Pflegekind ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren könnte, ebenso wie die Prüfung, in welchem Umfang eine Kürzung des Sachaufwandsanteils des Pflegegeldes angemessen wäre, bereits rein verwaltungstechnisch nicht für sinnvoll erachtet.

3. Konkurrierende Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Asylverfahrensrecht und Jugendhilferecht

In Jugendamtsbezirken, in deren Zuständigkeitsbereich sich gleichzeitig Aufnahmestellen nach dem Ausländerrecht befinden, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen werden, können konkurrierende Zuständigkeiten nach Jugendhilferecht und Asylverfahrensrecht entstehen.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat mit AMS V 5/6745.37-1/1 vom 23.01.2013 betont, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmF) zunächst von dem nach § 87 SGB VIII zuständigen Jugendamt in Obhut zu nehmen sind.

Dem Grunde nach wäre das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt gemäß § 86 Abs. 7 S. 1 Hs. 2 SGB VIII auch für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen zuständig.

Daneben unterliegen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab dem 16. Lebensjahr jedoch dem asylrechtlichen Verteilungsverfahren.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden von der jeweiligen Regierungsaufnahmestelle im Regelfall noch während der laufenden Inobhutnahme anderen bayerischen Landkreisen zugewiesen, weshalb es nach Jugendhilferecht zu einem Zuständigkeitswechsel gemäß § 86 Abs. 7 S. 2 Hs. 1 SGB VIII in einen anderen Zuständigkeitsbereich kommt. Diese Vorschrift gilt jedoch nur für die Leistungserbringung.

Gleichzeitig darf eine Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII aber erst mit einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfemaßnahme beendet werden. Dies gilt nach dem Gesetzeswortlaut selbst dann, wenn zwar bereits ein Zuweisungsbescheid der zuständigen Landesbehörde im Sinne des § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII ergangen ist, die bis dahin noch bestehende Zuständigkeit gemäß § 87 SGB VIII aber gleichzeitig wegen der noch nicht abgeschlossenen Inobhutnahme nicht auf das nach der Zuweisungsentscheidung örtlich zuständig gewordene Jugendamt übergehen kann.

Insoweit stehen die konkurrierenden Vorschriften des SGB VIII in diesen Fällen im Widerspruch zueinander.

Um bayernweit eine möglichst einheitliche Handhabung dieser Fälle zu erreichen, wird nach dem genannten AMS insoweit eine parallele Anwendung der Vorschriften festgeschrieben.

Das Jugendamt, das durch die Zuweisungsentscheidung für die Gewährung von Leistungen örtlich zuständig geworden ist, hat den konkreten Jugendhilfebedarf bereits dann abzuklären, wenn die Inobhutnahme noch nicht beendet wurde. Diese parallele Prüfungsverpflichtung entspricht zum einen der in § 86 Abs. 7 S. 2, 2. Halbsatz SGB VIII beschriebenen örtlichen Zuständigkeit und stützt darüber hinaus auch die Möglichkeit der ortsnahen Durchführung des Hilfeplanverfahrens.

In jedem Fall wird in diesen Fällen empfohlen, dass die zuständigen Behörden ihr Vorgehen miteinander abstimmen, um Brüche in den Hilfeverläufen möglichst zu vermeiden.

4. Zeitpunkt des Entstehens des Vergütungsanspruchs der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 SGB VIII

Tagespflegepersonen haben im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung, deren Höhe von der zuständigen Kommune festgelegt wird. Das Gesetz definiert allerdings nicht, zu welchem Zeitpunkt dieser Anspruch entsteht. Mitunter wird in der Praxis der Tagespflege die Auffassung vertreten, Tagespflegepersonen seien grundsätzlich selbstständig tätig. Selbstständige Leistungsanbieter erhielten auf dem freien Wirtschaftsmarkt ihre Vergütung im Regelfall erst nach Erbringen der vereinbarten Leistung. Damit hätten Tagespflegepersonen – so die Argumentation der Praxis – als selbstständig Tätige entsprechend erst nach Ablauf der tatsächlichen monatlichen Betreuungsleistung Anspruch auf das Tagespflegeentgelt.

Diese Rechtsauffassung wird aus unterschiedlichen Gründen nicht geteilt. Im Bereich der vollstationären und teilstationären Leistungen sowie bei vorläufigen Maßnahmen wird in der Jugendhilfe allgemein von einer staatlichen Vorleistungsverpflichtung ausgegangen. Diese Verpflichtung hat in § 91 Abs. 5 SGB VIII für die Heranziehung zu Kostenbeiträgen für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen unmittelbar Eingang gefunden.

Der Gesetzgeber hat zwar für den Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 22 ff. SGB VIII keine vergleichbare Vorleistungsverpflichtung formuliert, es ist aber dennoch davon auszugehen, dass der in § 91 Abs. 5 SGB VIII beschriebene Grundsatz dieser Vorleistungsverpflichtung gleichermaßen Anwendung findet.

Die Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände zur Tagespflege weisen daher unter Ziffer 3 „Höhe der laufenden Geldleistung für Tagespflege nach SGB VIII“ zu Recht darauf hin, dass die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII zunächst als erweiterte Hilfe in voller Höhe vom Jugendamt zu übernehmen ist.

Damit entstehen der Jugendhilfe tatsächlich Kosten einer Förderleistung, zu deren Deckung Anspruchsberechtigte in angemessenem Umfang herangezogen werden können.

Erst daran anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wie auch eine mögliche Übernahme des Kostenbeitrags im Rahmen der finanziellen Zumutbarkeit der Belastung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu prüfen.

Aus dieser Auffassung ergibt sich zwangsläufig die weitere Rechtsfolge, dass eine monatliche Spitzabrechnung des Tagespflegeentgelts in Betreuungsstunden nach tatsächlich erbrachter Förderleistung weder zulässig noch sinnvoll sein kann.

Klaus Müller

☰ Hilfe zur Erziehung

Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII – unattraktiv, unflexibel und undurchführbar?

Die Geschichte der ambulanten Hilfen zur Erziehung ist eine Erfolgsgeschichte. Das lässt sich eindrucksvoll im jährlich erscheinenden Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zur Kinder- und Jugendhilfe in Bayern nachlesen. Der Anteil ambulanter Hilfen an der Gesamtzahl der gewährten Hilfeleistungen ist von 1991 bis heute kontinuierlich gestiegen. Die pädagogischen Angebote im ambulanten Bereich werden stetig ausgebaut, die angebotenen Hilfen diversifiziert und flexibilisiert. Dennoch sind einzelne Hilfearten offensichtlich attraktiver als die andere, deren verhinderte Attraktivität hier beworben werden soll.

Blickt man auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik Bayerns aus dem Jahr 2011 und gleicht diese mit der des Statistischen Bundesamtes ab, ergibt sich folgendes Bild: Zum Stichtag 31.12. wurde die Hilfe nach §§ 27 i.V.m. mit 29 SGB VIII bayernweit in lediglich 537 Fällen gewährt (Bund: 8.596). Gemessen an der Gesamtzahl der gewährten Einzelhilfen bzw. Beratungen nach §§ 27 ff. SGB VIII entspricht dies einem prozentualen Anteil in Höhe von 1,04% (Bund: 2,26 %). Damit wird in Bayern nur rund jede hundertste Hilfe zur Erziehung in der Form einer Sozialen Gruppenarbeit gewährt.

Ein zweiter Blick in die Statistik offenbart teils besorgniserregende Details. So wird die Soziale Gruppenarbeit beispielsweise in 55 Landkreisen oder kreisfreien Städten in Bayern gar nicht gewährt. Was bedeutet, dass in über der Hälfte der Jugendamtsbezirke eine Hilfestellung nach § 29 SGB VIII gar nicht stattfindet, während alle anderen Hilfearten nahezu vollständig abgebildet sind. Und weiter: In den Landkreisen oder kreisfreien Städten, die über ein entsprechendes Angebot verfügen, lässt sich eine überproportional hohe Fallzahl feststellen, was möglicherweise auf das Vorhandensein starker Träger der freien Jugendhilfe in diesen Regionen schließen lässt, die ihre örtlichen Jugendämter erfolgreich auf ihr vorhandenes Angebot in Sachen ambulanter Erziehungshilfen hingewiesen haben.

Bezogen auf die persönlichen Merkmale der Hilfeempfänger überraschen weder die Bundes- noch die Landesstatistik. Der Großteil der Zielgruppe entspricht dem gesetzlichen Orientierungsrahmen der „älteren“ Kinder und Jugendlichen (vgl. § 29 Satz 1 SGB VIII). Gut drei Viertel der an einer Sozialen Gruppenarbeit teilnehmenden jungen Menschen sind unter 18 Jahre alt und in etwa zwei Dritteln der Fälle handelt es sich um männliche Jugendliche. Zirka ein Viertel der Gesamtzahl verfügt über einen Mi-

grationshintergrund bzw. mindestens einen Elternteil mit „ausländischer Herkunft“ – soweit, so unspektakulär.

Bei den Gründen für die Hilfgewährung lassen sich neben den obligatorischen „Auffälligkeiten im Sozialverhalten“ und „Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte“ auch „schulische und berufliche Probleme“ ausmachen, genauso wie eine „unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung des jungen Menschen“ sowie die „eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten“. Diese ausschließlich von Fachkräften der Jugendhilfe genannten Gründe und Begründungszusammenhänge sind auch wenig überraschend und – salopp gesagt – fast universell anwendbar.

Die unterschiedliche Gewichtung der Gründe scheint in der Gewährungspraxis aber den Ausschlag zu geben. Hauptgrund für die Gewährung der Hilfe nach § 29 SGB VIII ist mit Abstand die Auffälligkeit des jungen Menschen im sozialen Verhalten (Dissozialität). Gemeint sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Kriterien wie Gemhemtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, aber auch missbräuchlicher Alkohol- und Drogenkonsum, (drohende) Delinquenz und strafrechtlich relevantes Verhalten.

Diese Feststellungen allein würden auch erklären, warum viele Konzeptionen für die Soziale Gruppenarbeit Zielsetzungen wie den „Erwerb von sozialen Kompetenzen und gewaltfreien Konfliktlösungsstrategien“ und den „Umgang mit Aggressionen“ beinhalten. Sie würden damit auch direkt der gesetzlich intendierten Zielstellung der „Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen“ sowie dem „sozialen Lernen in der Gruppe“ entsprechen. Wenn wir uns nun aber, ausgehend von der allgemeinen Rechtsgrundlage, über Ziele, konzeptionelle Ausrichtung und Methoden der Sozialen Gruppenarbeit verständigt haben und diese gesetzt sind, warum stagnieren dann die Fallzahlen auf kaum wahrnehmbarem Niveau? Wie kann es sein, dass die Soziale Gruppenarbeit im Vergleich zu anderen (ambulanten) Hilfen zur Erziehung ein Nischendasein fristet und in der Gewährungspraxis der Jugendämter nahezu keine Rolle spielt? Es folgt eine thesengestützte Spurensuche.

Erste These:

Andere Hilfen zur Erziehung sind populärer.

Will man ernsthaft über die vermeintliche Popularität oder Beliebtheit einzelner Hilfen zur Erziehung sprechen, begibt man sich schnell auf dünnes Eis. Unterstellt man, dass es so etwas wie eine Beliebtheitskala der einzelnen Hilfearten gibt, müsste man sich die Frage stellen, inwieweit diese einem wie auch immer gearteten Zeitgeist entspricht und wie dies mit einem vor über zwanzig Jahren kodifizierten Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe in Abgleich zu bringen ist. Zudem müsste man darüber nachdenken, welchem Wandel der gesellschaftliche Stellenwert von Kindheit, Familie und Erziehung unterlag bzw. welchen Stellenwert diese heute haben und welche Entwicklungen die einzelnen Hilfearten konkret genommen haben. Man muss sich wohl auch die Frage stellen, welche Entwicklung die Profession der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik trotz oder gerade wegen des Bologna-Prozesses durchlaufen hat, um Aussagen darüber treffen zu können, warum gerade systemische und auf Ganzheitlichkeit bedachte Ansätze einen derart hohen Stellenwert unter (sozial-)pädagogischen Fachkräften einnehmen.

Bei einer ernsthaften Diskussion über die Beliebtheit einzelner Hilfen und Leistungen, sowohl in der Gewährungspraxis als auch bei den Leistungsbegünstigten selbst, muss natürlich auch darüber gesprochen werden, welchen fiskalischen Zwängen und geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen die Kinder- und Jugendhilfe in den

vergangenen Jahren unterlag. Ohne an dieser Stelle die bedeutungsvollen Veränderungen, die beispielsweise das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK, 2005) oder zuletzt das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG, 2012) mit sich brachten, im Einzelnen bewerten zu wollen, lässt sich zweifelsohne festhalten, dass wir uns als Fachkräfte der Jugendhilfe ernsthafte Gedanken über Wirkungszusammenhänge und den Einsatz von Ressourcen machen müssen – und zwar unabhängig von „Zeitgeistern“ und Trends.

Vielleicht ist die Eingangsthese umzuformulieren:

Andere Hilfen zur Erziehung erfahren mehr Aufmerksamkeit. Das heißt aber nicht zwangsläufig, dass sie wirkungsvoller sind, oder dass sie nicht der kritischen Frage nach einem gezielten Einsatz standhalten müssen. Mit Blick auf die Soziale Gruppenarbeit bleibt festzuhalten, dass sie praktisch als einzige Hilfe zur Erziehung unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle operiert.

Zweite These:

„Ältere“ Kinder und Jugendliche haben keine Lobby und sind nicht im Fokus sozialarbeiterischen Handelns.

„Ja, das ist so“, könnte die einfache und unreflektierte Erwiderung auf die These lauten. Daran anschließend ist zu fragen: „Warum ist das so?“ Und die reflexhafte Antwort, die dann käme, wäre wohl: „Wegen des Kinderschutzhypes und der Konzentration auf frühe Hilfen.“

Dieses Frage-und-Antwort-Spiel ließe sich natürlich endlos fortsetzen, ist aber wenig Erkenntnis fördernd. So einfach sind die Kausalzusammenhänge nicht. Mögliche Antworten auf die Eingangsthese haben vielmehr mit den Folgen der offensichtlichen Akzentuierung und Schwerpunktverlagerung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu tun. Prävention und Kinderschutz sind nicht nur per se wichtig, sie bilden auch den gesellschaftlichen Wunsch nach einem früheren Eingreifen in konkreten Gefährdungsfällen und einer Verhinderung riskanter Entwicklungsverläufe ab. Dieser gesamtgesellschaftliche Wunsch nach Schutz und Prävention ist legitim, mehr noch, er trägt wahrscheinlich dazu bei, dass negative Verlaufskurven gar nicht erst entstehen. „Wahrscheinlich“ deswegen, weil wir in diesem Zusammenhang noch zu wenig über die Wirkungen von frühen Hilfen wissen.

Vielleicht trägt die Konzentration der Angebote und Ressourcen auf frühe Hilfen aber auch dazu bei, dass älteren Kindern und Jugendlichen das Fundament entzogen wird bzw. sie ihrer Lobby beraubt werden. Versteht man „Lobby“ nämlich als Interessensgemeinschaft, müssen wir konstatieren, dass wir als Fachleute in Sachen erzieherische Hilfen und als Teil der Gesellschaft gerade wenig Interesse an älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen haben. Warum das so ist, wenn das so ist, müssen wir dringend hinterfragen – ohne dabei verhehlen zu wollen, dass gerade ein Teil der älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen in den vergangenen Jahren einen eigenen Beitrag zur schlechten Außendarstellung geleistet hat.

Klar ist hingegen, dass nicht alle Weichen im Kindesalter oder in der Pubertät gestellt werden können. Dafür sind unsere gesellschaftlichen Herausforderungen zu komplex. Wir sollten uns daran erinnern, dass es aus pädagogischer Sicht erst dann richtig interessant wird, wenn junge Menschen den beschützten Rahmen des Elternhauses verlassen und das Erlernte bzw. sich selbst erproben können und müssen. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass junge Menschen ihre besonderen Bedarfe und Bedürfnislagen gerade nur schwer zur Geltung bringen können.

Bezogen auf die Zielgruppe der Sozialen Gruppenarbeit hieße das:

1. Wir müssen diese Verschiebung der gesellschaftlichen Wahrnehmung wieder ein Stück weit gerade rücken.
2. Wir müssen als Fachkräfte der Jugendhilfe die besonderen Bedarfe und Bedürfnisse der jungen Menschen in der Hilfeplanung stärker betonen, und wir müssen uns
3. darüber verständigen, wie *geeignete*, um nicht zu sagen, *attraktive Gruppenkonzepte* auszusehen haben.

Richtigerweise heißt die zweite These also:

„Ältere“ Kinder und Jugendliche gehören wieder in den Fokus sozialarbeiterischen Handelns. Sie werden als eigenständige Personengruppe mit eigenen Bedarfslagen wahrgenommen.

Dritte These:

Die Alleinstellungsmerkmale der Sozialen Gruppenarbeit überzeugen nicht.

Als „klassische“ Hilfeart nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zeichnet sich die Soziale Gruppenarbeit vor allem dadurch aus, dass sie weniger in das familiäre Umfeld eingreift, als es andere Hilfen zur Erziehung tun. Sie orientiert sich überwiegend am jungen Menschen selbst, thematisiert seinen Selbstwert, sein Selbstvertrauen, seine Ängste, seine Werte und Wertekollisionen, aber auch Fragen der Beziehung zur Familie und dem sozialen Umfeld. Es geht um Wertevermittlung und -bildung, genauso wie um die Stabilisierung von Verhaltensmustern bzw. das Erlernen neuer Verhaltensstrategien und sozialer Kompetenzen.

Die Alleinstellungsmerkmale der Sozialen Gruppenarbeit liegen auf der Hand: Die Gruppe stellt für die genannten und aus den §§ 27 Abs. 2 und 29 SGB VIII unmittelbar abzuleitenden Aufgaben den Erprobungsrahmen für Erlerntes und Erfahrenes. Die Gruppe kann soziales Lernen fördern und gleichzeitig helfen, individuelle Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu kompensieren. Die Gruppenarbeit ist als Hilfe zur Erziehung dann passend, wenn Familie und Sozialraum bzw. die vom jungen Menschen selbst gewählten Bezugsgruppen ihrer Sozialisationsfunktion nicht nachkommen (können) und destabilisierend auf seine Entwicklung wirken.

Die Erwartungen, die der Gesetzgeber mit der Sozialen Gruppenarbeit verknüpft, sind hoch. Die Gruppe soll ein Stück weit das auffangen, was Familie und ein „gesunder“ Freundeskreis nicht leisten bzw. nicht leisten können. Mit anderen Worten: Die Gruppe selbst muss Erziehungsarbeit leisten. Dies zwar unter pädagogischer Anleitung, aber dennoch müssen von ihr selbst Ideen, Themen und Aufgabenstellungen generiert werden, die von allen geteilt und gemeinsam bearbeitet werden sollen. Damit verdoppeln sich die Herausforderungen für die Gruppenteilnehmer, denn sie sind Adressat der Hilfe und gleichzeitig Produzent ihrer Hilfeleistung. Zudem erfordert es ein hohes Maß an Akzeptanz eines jeden Einzelnen, sich gegenüber diesem Prozess der Erziehungsarbeit zu öffnen, und dies auch dann, wenn man sich selbst gerade nicht im Mittelpunkt des Geschehens findet und auf die eigene Hilfestellung warten muss.

Spannend ist in diesem Zusammenhang, wie sich junge Menschen in der Gruppe öffnen und „fallen lassen“ können. Spannend ist auch, ab welchem Zeitpunkt die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in den Hilfeprozess eingebunden und über den Fortgang der Hilfe informiert werden. Denn ganz ohne Familie geht es nicht. Eine

Rückkoppelung des Erlernten und Erprobten muss gemeinsam mit allen Leistungsbegünstigten erfolgen.

Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal der Sozialen Gruppenarbeit ist die Wahl eines konzeptionellen Leitmotivs. Dieses Motiv bzw. dieser Gedanke muss auch nicht zwangsläufig in Verbindung mit „Gewalt“ stehen. Kaum ein anderes Thema ist so negativ besetzt, sowohl bei der Zielgruppe selbst als auch bei den (sozial-)pädagogischen Fachkräften. Es empfiehlt sich grundsätzlich, die handlungsleitenden Themen positiv zu besetzen und verstärkt auf die konkrete Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen abzustellen sowie diese stärker in den Vordergrund zu rücken, z. B. durch Thematisierung von schulischer und beruflicher Entwicklung, Freizeitgestaltung, Verselbständigung und Alltagsbewältigung oder gesellschaftlicher Integration. Die bloße Reduktion der Formel auf *„Junger Mensch + Schwierigkeiten im Sozialverhalten + aggressive Tendenzen = Soziale Gruppenarbeit“* ist ungenügend, und zwar in demselben Maße wie die Erstellung einer Mängelliste aus „Entwicklungsschwierigkeiten“ und „Verhaltensproblemen“ (vgl. § 29 SGB VIII). Auf diese Weise kann man den individuellen Ressourcen und vielfältigen Interessen jedes einzelnen jungen Menschen nicht gerecht werden und kaum Akzeptanz schaffen.

Die dritte These lässt sich genauso positiv formulieren:

Die Alleinstellungsmerkmale der Sozialen Gruppenarbeit müssen als Ressource für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jedoch angepasst, positiv besetzt und wo nötig erweitert werden. Die Einzelbetreuung, der Einbezug der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und die Nachbetreuung müssen konzeptionell berücksichtigt werden.

Vierte These:

Es fehlt an Möglichkeiten zur Steuerung der Sozialen Gruppenarbeit.

An erster Stelle der Steuerungsmöglichkeiten in den Einzelfallhilfen steht für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Hilfeplanverfahren. Aber wird dieses im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit konsequent angewandt? Auch dafür gibt es kein belastbares Zahlenmaterial. Soviel lässt sich aber sagen: Einheitlich und den fachlichen Regeln der Kunst entsprechend wird es eher selten durchgeführt. Dies mag daran liegen, dass die Hilfeart nach § 29 SGB VIII in der Fachliteratur häufig als relativ „wenig aufwändige“ und tendenziell „eingriffsärmere“ Hilfe gesehen wird. Es wird dann gerne ein Hilfeplan „light“ oder die Durchführung eines weniger aufwändigen Verfahrens empfohlen.¹

Aber wie soll dieses weniger aufwändige Verfahren aussehen, wenn für die Soziale Gruppenarbeit die gleichen Voraussetzungen wie für alle anderen (ambulanten) Hilfearten nach §§ 27 ff. SGB VIII, einschließlich des Rechtsanspruchs, gelten?

Nach Auffassung des Bayerischen Landesjugendamts kommen Fachkräfte und Leistungserbringer nicht umhin, ein reguläres Hilfeplanverfahren im Zuge der Gewährung der Hilfe nach § 29 SGB VIII durchzuführen. Nur dann kann in einem weiteren Schritt die passende Gruppe gefunden bzw. initiiert werden. Und selbstverständlich beinhaltet das Hilfeplanverfahren die Feststellung des erzieherischen Bedarfs sowie die Formulierung von „smarten“ Zielen und Zielerreichungskriterien. Dass an diesem Verfahren auch der junge Mensch selbst, seine Eltern bzw. Personensorgeberechtig-

¹ vgl. Fachliche Empfehlungen des Deutschen Vereins, § 27 Rn. 32 ff., zitiert in: Jans / Happe / Saubier / Maas, Jugendhilferecht, 3. A., 41 Lfg., 10/2008.

ten und gegebenenfalls der Leistungserbringer mitwirken, ergibt sich aus dem Gesetz (vgl. §§ 4, 5, 8, 36 und 36a SGB VIII)

An dieser Stelle sei auch auf den doppelten Zugang zur Sozialen Gruppenarbeit hingewiesen, bzw. auf eine Schnittstelle zum Jugendgerichtsgesetz (JGG). Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 JGG kann das Jugendgericht den straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden die Weisung erteilen, an einem sogenannten Sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Mit der Teilnahme kann freilich nur der junge Mensch im Jugendstrafverfahren verpflichtet werden, nicht aber der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die §§ 36 und 36a SGB VIII gelten auch hier. Der Soziale Trainingskurs und die Soziale Gruppenarbeit haben bezüglich ihrer Ausrichtung und ihrer Inhalte gewisse Schnittmengen, sind aber - und das wird allein durch die Begrifflichkeit bereits hervorgehoben - nicht deckungsgleich. Die Soziale Gruppenarbeit ist eine Hilfe zur Erziehung, der Soziale Trainingskurs eine Erziehungsmaßregel, also eine zulässige Sanktion nach dem Jugendstrafrecht. Damit einhergehen schwierige pädagogische Fragestellungen, wie die der Hilfe im Zwangskontext oder der Tatsache, dass die Nichtteilnahme an einem richterlich angeordneten Sozialen Trainingskurs sanktionsbewährt ist, d.h. bei fehlender Mitwirkung und Nichtteilnahme im schlimmsten Fall vom erkennenden Jugendgericht zwangsweise durchgesetzt werden kann (und muss). Die Jugendhilfe hat nach den §§ 38 JGG und 52 SGB VIII im Jugendstrafverfahren mitzuwirken. Sie hat somit die Chance, das Jugendstrafverfahren und die Entscheidungen des Jugendgerichts pädagogisch zu befördern und mit erzieherischen Inhalten zu versehen. Halten die Fachkräfte der Jugendhilfe in Strafverfahren die Teilnahme des / der Jugendlichen oder des / der Heranwachsenden an einem Sozialen Trainingskurs für sinnvoll und angezeigt, schlagen sie diesen den Entscheidungsträgern der Justiz vor. Erst aus diesem Vorschlag resultieren Verbindlichkeiten für die Übernahme der Jugendhilfeleistung. Die Krux entsteht nun freilich dadurch, dass jugendliche und heranwachsende Straftäter in der Regel mehrfach belastet und nicht selten jugendhilfeeinfahren sind, weshalb die in diesem Kontext angebotenen Kurse an den spezifischen Bedarfen dieser Zielgruppe auszurichten sind.

Was sich an dieser Stelle offenbart, ist ein strukturelles Problem, nämlich die zeitnahe Organisation der notwendigen sozialen Gruppen unter Beachtung der verschiedenen Bedarfslagen junger Menschen. Gerade in den Flächenlandkreisen Bayerns findet sich oft keine ausreichende Zahl an Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen bzw. Heranwachsenden nach dem JGG, die von den Fachkräften zeitnah in ein individuell passendes Kursprogramm vermittelt werden können. Damit einhergeht die Diskussion um die Homogenität und Heterogenität von Gruppen. Denn oftmals sehen sich Fachkräfte und Leistungserbringer in der misslichen Lage, Gruppen mischen zu müssen, um überhaupt ein Angebot starten zu können. So erklärt sich beispielsweise, warum das 13-jährige, noch nicht strafmündige Kind, in einer sozialen Gruppenarbeit neben einem 21-jährigen Heranwachsenden sitzt, der unter Bewährungsaufsicht steht. Es lässt sich trefflich darüber streiten, ob das 13-jährige Kind und der 21-jährige junge Mensch nicht doch über ähnliche Bedarfslagen verfügen und vielleicht voneinander und miteinander lernen können. Aber unter fachlichen Gesichtspunkten wird immer genau abzuwägen sein, wie sich die Bedarfslagen generieren und eine Gruppenfähigkeit entwickeln lässt.

Bei der Frage nach möglichen Zugängen zur Hilfeart darf nicht unerwähnt bleiben, dass laut bayerischer Landesstatistik etwa ein Drittel der jungen Menschen den Weg zur Sozialen Gruppenarbeit über die Anregung der Institution Schule bzw. einer Kin-

dertageseinrichtung findet. Das bedeutet, dass zusätzliche Schnittstellen von den leistungsgewährenden Fachkräften der Jugendhilfe bedient werden müssen. Dies kann über die Schülermitverwaltung, die Jugendsozialarbeit an Schulen oder die pädagogischen Leitungen in den verschiedenen Tageseinrichtungen geschehen.

Was bleibt von der vierten These dann übrig? Nicht viel. Sie muss vielmehr lauten: Die Frage nach der Steuerung der Hilfeart ist eine Frage der Steuerung von Zugängen. Die Steuerungsmöglichkeiten für die Jugendhilfeleistung nach § 29 SGB VIII sind in jedem Fall vorhanden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen diese jedoch aktiv nutzen, auch hinsichtlich ihrer Einflussnahmemöglichkeiten im jugendgerichtlichen Verfahren oder an der Schnittstelle zur Schule. Nur dann kann es gelingen, die Zugänge zur Hilfeart und die laufenden Hilfeprozesse nicht nur aktiv und offen zu gestalten, sondern auch zu regulieren und zu steuern.

Fünfte These:

Ambulantisierung und Flexibilisierung (ambulanter) erzieherischer Hilfen sorgen für Diffusion und Erosion.

Die beiden Begriffe „Ambulantisierung“ und „Flexibilisierung“ sind in aller Munde. Sie geistern seit Jahren durch die Szene der Kinder- und Jugendhilfe und drücken verschiedene Facetten ein- und derselben Suchbewegung aus. Wobei „Suchbewegung“ hier so zu verstehen ist, dass einerseits der kontinuierlich wachsende Markt der Jugendhilfe bedient werden muss, andererseits die stetig steigenden Kosten für Jugendhilfeleistungen kompensiert werden müssen. Es geht hierbei um Wachstum, aber auch um Innovation. Es geht um Märkte, aber auch um neue Konzepte und kreative Ideen. Es geht um Kooperationen der Träger der Jugendhilfe, aber auch um ein Gegensteuern zum Wachstum als Selbstzweck.

Auch wenn die Soziale Gruppenarbeit mit ihrem Gesamtanteil an den erzieherischen Hilfen von gerade mal einem Prozent tendenziell nicht im Verdacht steht, das Wachstum des Jugendhilfesektors aktiv zu befördern, ist sie angehalten, dem Phänomen der Diversifizierung von Problemlagen in den Familien, der grundsätzlich positiv zu bewertenden Bereitschaft der Familien, Hilfen anzunehmen und der anhaltenden Diskussion um eine Eindämmung der Kosten für Jugendhilfeleistungen mit fachlichen Argumenten zu begegnen.

Natürlich muss sich die Jugendhilfe und speziell der Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen entwickeln können und gegenüber neuen Ideen öffnen. Dabei ist darauf achten, dass fachliche Standards nicht verloren gehen und die Konturen der Hilfearten bei all der Ausdifferenzierung, Sozialraumorientierung, Ambulantisierung und Flexibilisierung an Schärfe verlieren. Seckinger² spricht in diesem Zusammenhang von einer „Entgrenzung“ der Hilfeleistung, wenn fachliche Standards durch immer neue Angebote in Frage gestellt werden, Übergänge von ambulanten Hilfen zu anderen Hilfearten verschwimmen und Hilfen zur Erziehung immer mehr ohne echte Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.

Die Stadt Augsburg zeigt in ihrem Modellprojekt des „Augsburger Weges zur Modernisierung der Jugendhilfe“ auf, wie flexible Erziehungshilfen funktionieren können. Bereits im Jahr 2004 stellte die Stadt Augsburg neue Leitlinien im Bereich der Ju-

² Seckinger, Mike: „Ambulante Erziehungshilfen. Fachliche Möglichkeiten und Grenzen“, a.a.O., Folie 13.

gendhilfe mit der Maßgabe auf, dass im partnerschaftlichen Miteinander aller Beteiligten passgenaue Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt und umgesetzt werden sollen, ohne die Angebote weiter auszudifferenzieren. Ziel war es, eine Jugendhilfelandschaft zu schaffen, die sich durch „Ressourcenorientierung, Betroffenenbeteiligung, Sozialraumgestaltung, bedarfsorientierte Leistungen, Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe, Mitarbeiterqualifizierung und Gewährleistung von Interkulturalität auszeichnet.“³ Dabei werden Kooperationsbeziehungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe genauso hinterfragt wie organisatorische Rahmenbedingungen, Finanzierungspraxis und Leistungsvolumen, die Bereitstellung bedarfsgerechter Leistungen im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung sowie die Weiterentwicklung einzelner Hilfen unter dem Aspekt der Qualitätssicherung.

Aber zurück zur vermeintlichen Unattraktivität der Sozialen Gruppenarbeit. Auch ihr tut Flexibilität gut, aber nicht um jeden Preis. Flexibilität ist dann sinnvoll, wenn sie beispielsweise schnelle Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten in die Gruppe schafft sowie modulierende und alterierende Programminhalte bereitstellt, die in rekursiven Schleifen durchlaufen werden können. Grundlage dafür ist eine enggeführte Hilfeplanung.

Die in der Eingangsthese formulierten Suchbewegungen der Jugendhilfe, die sich in der Ambulantisierung und Flexibilisierung zeigen, werden seitens des Bayerischen Landesjugendamts durchaus unterstützt. Gleichzeitig gilt es aber, einer ungesteuerten Expansion der Angebote entgegenzutreten, um ein Auseinanderfließen und Zersetzen der Hilfearten zu verhindern. Es geht um eine Neuausrichtung und das Gestalten von Handlungsspielräumen.

Die fünfte These muss demzufolge lauten:

Eine Weiterentwicklung der (ambulant) Hilfen zur Erziehung ist dringend nötig.

Dies muss jedoch systematisch und auf der Basis der gesetzlich normierten Kriterien erfolgen (vgl. §§ 79 ff. SGB VIII).

Fazit und Ausblick

Die besondere Herausforderung in der Gestaltung der Hilfe nach § 29 SGB VIII liegt darin, die Bedarfe des Einzelnen wahrzunehmen, zu würdigen und das Gruppenangebot dementsprechend zu gestalten. Dieser Spagat kann gelingen, wenn die zugrunde liegenden Konzepte der Jugendhilfeträger weniger Ausschlusskriterien wie Alter, Geschlecht oder Migrationshintergrund sowie exklusive Indikationsstellungen enthalten. Es bedarf gesellschaftlich positiv besetzter und auf die konkreten sowie aktuellen Bedürfnisse der jungen Menschen zugeschnittener Gruppenthemen. Moderne Konzeptionen verstehen unter „Gruppe“ ohnehin kein statisches Gebilde, sondern lassen sich flexibel an die individuellen Ressourcen der Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer anpassen. Sie können situativ reagieren sowie Zu- und Abgänge im Gruppengefüge spontan kompensieren.

Will man die Attraktivität und Inanspruchnahme der Hilfeart nach § 29 SGB VIII tatsächlich und nachhaltig steigern, gilt es, das starre Verständnis von „Gruppe“ und „Zugehörigkeit“ zu überwinden und alternative Gruppenmodelle zu entwickeln. Dabei sind lokale wie strukturelle Besonderheiten zu beachten. Vor allem in den Flä-

³ s. Plankensteiner / Schneider / Ender (Hg.): „Flexible Erziehungshilfen. Grundlagen und Praxis des ‚Augsburger Weges‘ zur Modernisierung der Jugendhilfe.“, a.a.O., S. 10 f.

chenlandkreisen Bayerns wird man nur selten eine ausreichende Zahl an Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen finden, die in das allzu oft auf Gruppenhomogenität und Erlebnispädagogik ausgerichtete Anforderungsprofil der Leistungsanbieter passen. Auch fehlt es gerade in ländlichen Regionen an geschlechtsspezifischen Angeboten. Hier kann eine bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung weiterhelfen.

Bei der Entwicklung von neuen Gruppenkonzepten wird man außerdem nicht umhin kommen, die vermeintlich artverwandten und in eine ähnliche Richtung zielenden Leistungen der Jugendhilfe, wie zum Beispiel die §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII, voneinander zu trennen, will man dem Prinzip von Willkür und diffuser Bedarfslagen entgegenwirken. Von einer Versäulung der unterschiedlichen Hilfearten und Leistungsangebote müssen wir dabei nicht sprechen. Aber jede Hilfeart und jedes Leistungsangebot muss über Alleinstellungsmerkmale verfügen, die begründbar sind und nachvollziehbar dargelegt werden können. Die Kunst wird tendenziell eher darin bestehen, die Vielfalt möglicher Problemlagen und Persönlichkeitsmerkmale der Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer oder auch deren verschiedenartige familiäre und sozioökonomische Hintergründe in ein vielfältiges, flexibles und bedarfsgerechtes Angebot münden zu lassen (vgl. Macsenaere / Esser, 2012). Grundlagen dafür sind eine klare Bedarfsfeststellung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe sowie die Formulierung konkreter Ziele im Hilfeplanverfahren. Und nur dann, wenn es gelingt, die individuellen Bedarfe der Zielgruppe und die zentralen Ziele der Hilfeart, nämlich den Aufbau von Sozialkompetenz und die Stärkung kooperativer und solidarischer Fähigkeiten zu vereinen, lassen sich Attraktivität, Flexibilität und damit auch die Durchführbarkeit der Hilfe selbst steigern.

Das Bayerische Landesjugendamt wird sich zu Beginn des Jahres 2014 mit einer Gruppe von Expertinnen und Experten der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe mit der ambulanten Hilfe nach § 29 SGB VIII befassen. Wir sind zuversichtlich, die skizzierten Prozesse ausführlicher beschreiben und in fachlichen Empfehlungen festschreiben zu können. Die Soziale Gruppenarbeit hat viel ungenutztes Potenzial, davon sind wir überzeugt.

Florian Kaiser

Literatur:

Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): „Jahresbericht 2011: Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung verteidigen durch Qualifizierung der Steuerungsprozesse in der Einzel-fallhilfe“, München, 2012.

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Hg.): „Kinder- und Jugendhilfe in Bayern 2011. Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen“, München, 2012.

Statistische Bundesamt (Hg.): „Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Soziale Gruppenarbeit“, Wiesbaden, 2012.

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hg.): „Fachliche Empfehlungen für die Soziale Gruppenarbeit in Thüringen gemäß § 29 SGB VIII“, Download unter: https://www.thueringen.de/th7/tmsfg/familie/erzieherische_hilfen/empfehlungen/gruppenarbeit/

Seckinger, Mike (Deutsches Jugendinstitut; DJI): „Ambulante Erziehungshilfen. Fachliche Möglichkeiten und Grenzen“, Vortrag anlässlich einer Fachtagung des Landesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE) sowie dem Evangelischen Erziehungsverband in Bayern e.V. (EEV): „Bunte Vielfalt oder heilloses Chaos. Ambulante Angebote der Hilfen zur Erziehung“ am 3. Juli 2013 in München, Download unter: <http://www.lvke.de/88732.asp>

Macsenaere, Michael und Esser, Klaus (Hg.): „Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten“, Ernst Reinhardt Verlag, München, 2012.

Plankensteiner, Annette, Schneider, Werner und Ender, Michael (Hg.): „Flexible Erziehungshilfen. Grundlagen und Praxis des „Augsburger Weges“ zur Modernisierung der Jugendhilfe“, Beltz Juventa, Weinheim und Basel, 2013.

III Bildung, Erziehung und Prävention

Jahrestagung der Fachkräfte des Jugendschutzes in Bayern

Am 18. und 19. November 2013 fand unter der Leitung des Bayerischen Landesjugendamts (BLJA) die zentrale Tagung der bayerischen Fachkräfte des Jugendschutzes in Nürnberg statt. Die Jugendschutztagung ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der engagierten Arbeit der Jugendschutzfachkräfte in den Jugendämtern und ermöglicht einen abgestimmten Vollzug des Jugendschutzgesetzes in Bayern.

Prof. Bruno W. Nikles von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. eröffnete die Tagung mit seinem Grundsatzreferat „Jugendschutz als gesellschaftliche Aufgabe – Entwicklung und Perspektiven“. Vielen Jugendschützern ist Nikles auch als Herausgeber des Kommentars zum Jugendschutzrecht bekannt.

Im Anschluss daran bildeten sich vier Arbeitsgruppen mit den Themen „Rauchen und Alkohol“, „Örtlichkeiten“, „Neue Gefährdungen“ und „Medien“, in denen jeweils aus Sicht des Vollzugs Vorschläge zur Novellierung des Jugendschutzgesetzes erarbeitet wurden. In verschiedenen personellen Zusammensetzungen wurde lebhaft vor allem die Frage diskutiert, welche zusätzlichen gesetzlichen Regelungen erforderlich, welche als überflüssig zu erachten und welche Konkretisierungen notwendig sind, um den Jugendschutz in einer sich rasant wandelnden Gesellschaft sicherzustellen. Eingang in diesen spannenden Prozess fanden sowohl die langjährigen Erfahrungen der Fachkräfte, als auch die konkreten Anmerkungen von Prof. Nikles sowie von Dr. Markus Reipen, dem Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS), die sich beide engagiert an der Erarbeitung beteiligten.

Mit großem Interesse und zum Teil großem Erstaunen wurde am Nachmittag das Impulsreferat von Udo Schmidt zum Jugendschutz in Österreich aufgenommen. Hier

werden, anders als in Deutschland, nicht nur die Erwachsenen bei Verstößen nach dem Jugendschutzgesetz zur Rechenschaft gezogen, sondern auch die Jugendlichen selbst (z. B. in Form von abzuleistenden Sozialstunden). Auch gibt es dort gesetzlich geregelte Ausgangszeiten für Kinder und Jugendliche, die sich aber von Bundesland zu Bundesland unterscheiden.

Zum Abschluss des ersten Tages wurden dann die Vorschläge und Anregungen der jeweiligen Arbeitsgruppen vorgestellt, diskutiert und bewertet. Das BLJA wird anhand dieser Vorschläge eine fachliche Stellungnahme für die oberste Landesjugendbehörde erarbeiten, die in den Novellierungsprozess zum JuSchG eingespeist werden soll.

Der arbeitsreiche erste Tag endete mit einem gemeinsamen Abendessen. In einer lockeren Atmosphäre konnten hier der Erfahrungsaustausch weiter gepflegt und nützliche Kontakte der einzelnen Stellen untereinander geknüpft werden. Insbesondere die neuen Fachkräfte konnten hier ihre spezifischen Probleme oder Themen ansprechen und von dem Erfahrungsschatz der langjährigen Kolleginnen und Kollegen profitieren.

Der zweite Tag der Veranstaltung begann mit einem Vortrag von Elisabeth Seifert, der Geschäftsführerin der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (AJ), in dem über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit im präventiven Jugendschutz berichtet und neue Konzepte und Projekte der AJ vorgestellt wurden. Winfried Pletzer präsentierte im Anschluss daran die aktuellen Entwicklungen im Arbeitsfeld des Bayerischen Jugendrings (BJR). Insbesondere verdeutlichte Pletzer die Bemühungen des BJR um eine Verbesserung des Jugendschutzes, die sich unter anderem in dem vom BJR erarbeiteten „Gesamtkonzept zum präventiven Jugendschutz in der Kinder- und Jugendarbeit“ widerspiegeln. Die beiden Beiträge sind einerseits ein Beispiel für die gute Kooperation zwischen dem BJR, der AJ und dem BLJA, machen andererseits aber auch deutlich, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen nur durch gemeinsame Anstrengungen im präventiven wie auch im restriktiven Arbeitsfeld gelingen kann.

Der Jugendschutzreferent im StMAS, Dr. Markus Reipen berichtete im Anschluss über die aktuellen Befassungen im Bereich der obersten Jugendbehörden der Länder und stand für Nachfragen und Diskussionswünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung. Dieser unmittelbare Austausch zwischen der Fachbasis und der obersten Jugendbehörde war sehr informativ und für beide Seiten bereichernd.

Ein wichtiger und sehr praxisorientierter Teil der Tagung war die Rubrik „Aus der Praxis - Für die Praxis“. Hier stellten Kolleginnen und Kollegen aus den Jugendämtern folgende regionale Jugendschutzprojekte vor:

„Jugendschutz im Alltag“ von Armin Schmid, Stadtjugendamt Augsburg. Ein Projekt, das Kinder und Jugendliche im Rahmen des Schulunterrichts mit dem Jugendschutzgesetz und seinen Bestimmungen vertraut macht.

„Zukunftswerkstatt“ von Annika Seif, Landratsamt Weilheim-Schongau. Ein Projekt, das Kinder und Jugendliche motiviert, sich gezielt für ihre Interessen innerhalb der Gemeinde einzusetzen und diese Vorhaben zu realisieren.

„BOB“ von Thomas Thill, Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen. Ein Projekt, das Heranwachsende und Jugendliche dabei unterstützt, dass bei Gruppenunternehmungen

gen der Fahrer oder die Fahrerin seiner bzw. ihrer Verantwortung gerecht werden kann und keine alkoholischen Getränken konsumiert.

„Bloßgestellt im Netz“ von Munir Qreini, Jugendschutzstelle Regensburg. Ein Projekt, das als interaktives Rollenspiel Minderjährige für Probleme des Mobbings im Internet sensibilisiert.

Den Abschluss des zweiten Tages bildete der bewährte Baustein der Jugendschutztagungen *„Beantwortung von aktuellen Rechtsfragen und Vollzugsproblemen“*. Während hier einige Sachverhalte geklärt werden konnten, musste aber auch festgestellt werden, dass es in einigen wenigen Bereichen des Jugendschutzes durchaus sinnvoll sein kann, Regelungslücken zu akzeptieren. Dies betrifft z. B. den Umgang mit minderjährigen Veranstaltern von Festen, die einer gaststättenrechtlichen Gestattung bedürfen. Auch im Bereich der Alterskontrolle von minderjährigen Besuchern von Gaststätten und Tanzveranstaltungen bestehen durch das Verbot des Einbehaltens von Personalausweisen vielerorts noch Vollzugsprobleme. Als aktuell neue Herausforderung wurden die sogenannten *Lasertag Hallen* bewertet, in denen Spieler mit laserartigen „Markierungsgeräten“ aufeinander schießen. In der Diskussion wurde deutlich, dass solche Spielstätten erhebliche Risiken für spielende Minderjährige beinhalten können. Tendenziell wurde deshalb ein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche befürwortet. Allerdings muss eine solche Entscheidung vor Ort letztendlich auf der Basis der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Spielstätte getroffen werden. Mit dem Ausblick auf die nächste bayerische Jugendschutztagung am 3. und 4. November 2014 in Freising, die eine eher präventive Ausrichtung haben wird, endete die Veranstaltung.

Bettina Eickhoff

Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Auf der 115. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter vom 6. bis 8. November 2013 wurde ein Paket von Empfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes geschnürt.

Bereits einige Jahre vor dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes hat sich die BAG Landesjugendämter mit der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen befasst. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurden Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen rechtlich verankert. Dies machte eine Aktualisierung der Arbeitshilfe „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ aus dem Jahr 2009 erforderlich. Neuer Schwerpunkt der Empfehlung ist die ausführliche Darstellung der Beschwerdeverfahren und der Indikatoren zur Umsetzung von Beteiligung.

Parallel dazu wurden die 2012 erarbeiteten „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrich-

tungen nach § 45 SGB VIII“ auf den Bereich der Kindertagesbetreuung ausgeweitet. Das Papier war zunächst für die erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung erarbeitet worden und bedurfte einiger Ergänzungen und Differenzierungen, um nun für den gesamten Geltungsbereich des § 45 SGB VIII Gültigkeit zu erlangen.

Mit den gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ im Jahr 2012 entwickelten „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz“, den beiden o.a. Papieren sowie mit dem zuletzt veröffentlichten Empfehlungspapier „Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen“ liefert die BAG Landesjugendämter ein Gesamtpaket zur Umsetzung der neuen Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes mit einem Schwerpunkt bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

BAG Landesjugendämter

Hier finden Sie die einzelnen Empfehlungen im Wortlaut:
www.bagljae.de/116_beteiligungschancen-in-der-heimerziehung_2.pdf
www.bagljae.de/115_handlungsleitlinien_bkischg_betriebserlaub.pdf

Personalien

Landesjugendhilfeausschuss

Margot Czekal vom Deutschen Kinderschutzbund e.V. wurde als Nachfolgerin von **Sibylle Steinhuber** als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen.

Verzeichnis der Jugendämter

Umzug/Adressenänderung: Das **Landratsamt Lindau am Bodensee – Fachbereich Jugend und Familie - Jugendamt** ist umgezogen. Die neue Adresse lautet: Bregenzer Straße 33, 88131 Lindau am Bodensee

Landesjugendamt

Eva-Maria Köhler hat am 11.11.2013 einen Sohn zur Welt gebracht. Wir wünschen der jungen Familie alles Gute für die Zukunft.

Judith Müller hat seit 01.12.2013 Stefanie Zeh-Hauswald im Team II/4 in der Geschäftsstelle des Landesheimrats abgelöst.

Sabine Müller hat seit 09.12.2013 die Elternzeitvertretung für Stephanie Lauterbach im Team II/3 im Bereich Familienbildung übernommen.

Buchbesprechung - Selbstcoaching konkret. Ein Praxisbuch für soziale, pädagogische und pflegerische Berufe



Georg Vogels Neuerscheinung „Selbstcoaching konkret“ bietet Fachkräften aus den Bereichen Soziales, Pflege und Pädagogik eine Möglichkeit, durch Selbstcoaching die persönliche berufliche Situation zu verbessern. Der Autor verfügt durch seine Tätigkeit als Supervisor, Coach und Familientherapeut über vielfältige Erfahrungen und Einblicke in die Herausforderungen, denen Fachkräfte und Teams in sozialen, pflegerischen und pädagogischen Arbeitsfeldern gegenüberstehen.

Das Praxisbuch beginnt mit einer Einschätzung der aktuellen Arbeitsbedingungen, die das Thema Selbstcoaching besonders relevant machen. Vogel verknüpft dabei individuell erlebte Herausforderungen des Arbeitsalltags mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen.

Im Hauptteil des Buches stellt Georg Vogel Übungen und Checklisten vor,

die in die fünf zentralen Erfahrungs-, Handlungs- und Anwendungsbereiche „berufliche Identität, Rollengestaltung als Mitarbeiter und Kollege, Umgang mit Konflikten, Zielorientierung und Entscheidungsfindung“ aufgeteilt sind. Jeden Bereich beginnt Vogel mit einer leicht lesbaren Aufbereitung des Themas, stets eingebettet in lösungsorientierte systemische Theorien und Haltungen.

Das Buch endet mit einem Appell an Betriebe und deren Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ein transparentes, wertschätzendes und stressvorbeugendes Betriebsklima in ihrem Bemühen um eine ausgewogene Work-Life-Balance zu unterstützen.

Ziel des Buches ist es, durch Selbstcoaching die Komplexität der Arbeitswelt zu reduzieren, zu mehr Selbstbestimmung und Selbstachtsamkeit im Berufsalltag zu gelangen, und so das gesundheitliche Risiko eines Burnouts oder anderer stressbedingter Erkrankungen zu reduzieren und die Freude am Beruf zu erhalten.

Je nach Interesse und Bedarf, kann der Leser bzw. die Leserin quer einsteigen und braucht den theoretischen Input vorab nicht zwingend zu lesen. Übungen regen dazu an, konkrete Herausforderungen wie Entscheidungsfindung oder Konfliktsituationen nicht nur nach altbekannten Mustern anzugehen, sondern die Situation aus anderen

Blickwinkeln zu betrachten und so Handlungsalternativen zu entwickeln. Checklisten motivieren zur Auseinandersetzung mit der eigenen Person, den eigenen Bedürfnissen oder Verhaltensmustern. Dies soll zu einer höheren Achtsamkeit und einem besseren Verständnis für sich selber sorgen. Alle Übungen und Listen sind mit Zeitangaben versehen, konkrete Beispiele aus Teams ergänzen die Übungen und machen das neu Gelernte greifbar.

Am Ende des Buches findet der Leser bzw. die Leserin ein Verzeichnis der Methoden und Checklisten sowie ein Sachregister, das bei der konkreten Arbeit mit dem Buch sehr hilfreich ist.

Der Autor beginnt mit einer kurzen Darlegung der aktuellen Arbeitsbedingungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesen, welche seit den 1990er Jahren grundlegenden Veränderungen unterworfen sind.

Die Ökonomisierung des sozialen Dienstleistungssektors bringt große Herausforderungen mit sich. Neue Steuerungsmodelle, Qualitätsmanagement und ein höherer materieller und technischer Verwaltungsbedarf nehmen Zeit in Anspruch, die für die direkte Betreuung von Klientinnen und Klienten fehlt. Dadurch hervorgerufene berufliche Rollenkonflikte führen zu Stress und Entfremdung. Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wenig an institutionellen Veränderungen beteiligt, können sie die Identifikation mit ihrer Arbeitsstelle verlieren.

Die Zahl der Krankmeldungen ist im sozialen Dienstleistungssektor überdurchschnittlich hoch. Hier werden die hohen Anforderungen an die sogenannten „helfenden Berufen“ deutlich.

Coaching soll als Prozess verstanden werden, bei dem der Coach den Coachee, nach entsprechender Auftragsklärung, in seiner jeweiligen beruflichen Rolle ziel- und ressourcenorientiert fördert. Coaching kann als eine Mischung aus Beratung, Anleitung, Training und Hilfe zur Selbstklärung verstanden werden.

Georg Vogels Anleitungen liegt eine systemisch-lösungsorientierte Haltung zugrunde, die davon ausgeht, dass jeder und jede Berufstätige eine sinnvolle und ziel erfüllende Arbeit anstrebt.

Ziel von Coaching kann sein, neue Perspektiven und Handlungsoptionen zu entwickeln, Stress vorzubeugen bzw. besser zu bewältigen oder strukturelle Gegebenheiten des Arbeitsplatzes mit der eigenen Person in Zusammenhang zu bringen.

Die Auseinandersetzung mit den Haltungen und Methoden des Coachings ist wichtig, da diese auch die Grundlagen des Selbstcoachings sind.

Es bietet die Möglichkeit zur Reflexion und Selbstorganisation ohne Trainer, ungestört und im eigenen Tempo. Selbstcoaching wirkt zweifach. Zum einen können Lösungswege für aktuelle berufliche Herausforderungen sichtbar gemacht werden, zum anderen werden auf lange Sicht Strategien der Selbststärkung und der Selbstfindung entwickelt.

Exemplarisch für die fünf Themenbereiche soll hier der Bereich der „Konflikte“ ausführlicher und mit einem konkreten Übungsbeispiel beschrieben werden.

Konflikte

Der Autor geht von einem positiven Konfliktbegriff aus: Konflikte bergen die Möglichkeit zur Selbsterkenntnis und Chancen zur Entwicklung wechselseitiger Beziehungen. Konflikte können Stagnation vermeiden, die Kreativität anregen, Neugier wecken und Beteiligung ermöglichen.

Tipp

Für einen zielführenden Umgang mit Konflikten regt Vogel dazu an, das Gegenüber als Partner wahrzunehmen, mit dem man nach einer gemeinsamen Lösung sucht. Die Bedürfnisse beider Partner sollten berücksichtigt werden. Ziel ist hierbei, den Konflikt klarer zu sehen und selbstsicherer damit umgehen zu können, konstruktive Lösungen zu erarbeiten und so persönliche Belastungen zu reduzieren.

Der Leser kann reflektieren, in welcher Form er bisher berufliche Konflikte erlebt hat, ob er etwas daran verändern möchte und wenn ja, wie das gelingen könnte. Anhand des an der Havard University entwickelten Verhandlungskonzeptes erklärt Vogel, wie ein Konflikt durch einige einfache Grundsätze unter der Prämisse „Hart in der Sache, sanft gegenüber dem Menschen“ zu einem für beide Parteien befriedigenden Ausgang kommen kann. Die Vorbereitung auf eine erfolgreiche Verhandlung kann anschließend trainiert werden.

Das Umdeuten von Konflikten kann dabei helfen, besser mit ihnen umgehen zu können. Neue, positive Aspekte und eigene Stärken können so ans Licht kommen. Die entsprechende Übung soll hier exemplarisch vorgestellt werden:

Ein Reframing finden

Zeitbedarf: 5 Minuten

*...Denken Sie spontan an **einen** Konflikt, in dem Sie Beteiligter sind und der Sie aktuell beschäftigt. Angenommen der Konflikt wäre ein Bild. Dann könnten Sie sozusagen das Bild in einen (anderen) Bilderrahmen legen und so die Sicht auf den Konflikt und dessen Erscheinungsform verändern...*

Finden Sie nun für die ausgewählte Situation, die beteiligten Personen oder ihr Konflikterleben...

- eine andere unbekannte, noch unbekannte Seite des Konflikts,*
- eine Chance, die im Konflikt liegt,*
- einen potentiellen positiven Aspekt (und sei er noch so unscheinbar),*
- etwas Gutes im Schlechten, einen ungeahnten Nebenaffect,*
- einen Aspekt Ihrer Stärke und Zuversicht im Zustand vermeintlicher Schwäche und Stagnation,*
- einen tragikomischen Moment des Konflikts, über den Sie vielleicht in einem halben Jahr schmunzeln werden!*

Auswertung

Welche neuen, überraschenden oder verstörenden Gedanken und Sichtweisen sind für Sie beim Reframing aufgetaucht? Was wird dadurch alternativ möglich?“

Der letzte Teil des Themas Konflikte beschäftigt sich mit dem schwierigen Thema Mobbing. Der Autor setzt hier eine klare Grenze des Selbstcoachings. Er motiviert Menschen, die von Mobbing betroffen sind, sich professionelle Hilfe zu holen und gibt konkrete Hinweise, wie sie in der akuten Situation handeln können. Er empfiehlt Mobbing-Tests, um die eigene Situation besser einordnen zu können und führt Adressen von Netzwerken zur Unterstützung auf.

Analog dazu sind die vier Themenbereiche berufliche Identität, Rollengestaltung als Mitarbeiterin / Mitarbeiter, Ziele und Entscheidungen aufbereitet.

Im letzten Kapitel macht Vogel auf weitere wichtige Grenzen des Selbstcoachings aufmerksam: In Fällen von psychischen Erkrankungen und bei chronischer Überforderung sind Hilfen von außen unabdingbar. Selbstcoaching sollte keinesfalls als Ersatz für Fortbildungen oder Supervisionen genutzt werden.

Er legt außerdem dar, dass Selbstcoaching nur ein Teil des Weges zu einem gesunden Arbeitsplatz ist und betont die Wichtigkeit eines „gesunden Betriebes“, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine Gesundheitskultur und sinnvolle Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zu einer gelungenen Work-Life-Balance verhilft, indem er Stress, Burnout und Mobbing vorbeugt.

Arbeitszufriedenheit hängt eng damit zusammen, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich an Arbeitsprozessen beteiligen können, ob sie gefördert werden und das Gefühl haben, für ihre Arbeit Wertschätzung und eine angemessene Gratifikation zu erhalten. Vogel erklärt wie Betriebe nach einer Analyse der Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch verschiedene Interventionen zu einem verbesserten Gesundheitsklima kommen können. Ein besseres Gesundheitsklima reduziert Fehlzeiten, Konflikte und Kündigungen.

Fazit:

Vogels Buch richtet sich an einen großen Adressatenkreis. Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind sicher nicht alle Themen neu. Vogel schafft es aber, einen kompakten Zusammenhang zwischen schon Bekanntem und neuen Herangehensweisen zu schaffen.

Das Buch stellt eine wertvolle Unterstützung für diejenigen dar, die sich Zeit nehmen möchten, persönliche Stärken zu aktivieren, sich Klarheit in Bezug auf die eigene berufliche Identität zu schaffen oder lernen möchten, besser mit (Rollen-)Konflikten umzugehen. Voraussetzung dafür ist Freude am autodidaktischen Arbeiten und die Bereitschaft, sich intensiv mit der eigenen Persönlichkeit auseinanderzusetzen.

Katharina Nusser

Georg Vogel

Selbstcoaching konkret

Ein Praxisbuch für soziale, pädagogische und pflegerische Berufe

2013. 195 Seiten. Reinhardt Verlag, 24,90 Euro

Buchbesprechung – Migrationssensibler Kinderschutz

Das Werkbuch „Migrationssensibler Kinderschutz“ basiert auf einem Praxisforschungsprojekt, das von 2008 bis 2011 vom Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) in Kooperation mit der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) durchgeführt wurde. Darin werden die Themenfelder Kinderschutz und Migration verknüpft. Es greift mit dieser Zusammenführung einen in der öffentlichen Diskussion beider Themenbereiche wenig berücksichtigten Aspekt auf. Neben einer Darstellung des Aufbaus, Verlaufs und der Ergebnisse des Projekts „Migrationssensibler Kinderschutz“ werden die Themenbereiche Kinderschutz und Migration aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet, theoretisch



ausgeführt und praxisnahe Anregungen zu den genannten Themenfeldern gegeben.

Herausgeberinnen sind Birgit Jagusch, Britta Sievers und Ursula Teupe. Birgit Jagusch (Dr. phil.) ist als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism e.V.) tätig. Zu ihren Arbeitsschwerpunkten zählen u. a. Migrationspädagogik und -soziologie, Jugendarbeit und Jugendhilfe sowie interkulturelle Öffnung.

Ursula Teupe (Dipl. - Pädagogin) ist ebenfalls wissenschaftliche Mitarbeiterin am ism e.V. und hier in den Bereichen Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung, Jugendhilfeplanung und Migration tätig.

Britta Sievers (Dipl. Sozialarbeiterin, MA) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH e.V.). Ihr Arbeitsgebiet umfasst die Bereiche Kinderschutz, Migration sowie grenzüberschreitende und international vergleichende Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe.

schreitende und international vergleichende Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Kinderschutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe wurde mit der Novellierung des § 8a SGB VIII gestärkt und mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz weiter konkretisiert.

Die Tatsache, dass annähernd jede/r fünfte Einwohnerin und Einwohner Deutschlands einen Migrationshintergrund besitzt und die Frage, ob sich aus diesem Sachverhalt für die Kinder- und Jugendhilfe sowie den Kinderschutz möglicherweise neue Anforderungen ergeben, wurde bisher jedoch kaum beachtet. Vor diesem Hintergrund fand die Durchführung des Praxisprojekts „Migrationssensibler Kinderschutz“ mit dem Ziel statt, eine fundierte Datenbasis zu grundlegenden, mit Kinderschutz und Migration in Zusammenhang stehenden Fragen zu generieren.

Herauszustellen ist, dass neben dem Begriff Kinderschutz der Begriff Migrations-sensibilität das Projekt als handlungsleitender Grundsatz begleitete. Er definiert in diesem Kontext eine grundlegende selbstreflexive Haltung der in der Sozialen Arbeit tätigen Personen. Dieser Haltung ist das Bewusstsein inhärent, dass Migrationsprozesse Auswirkungen auf Familien haben und besondere Herausforderungen mit sich bringen können. Daneben resultiert aus der Pluralität der Migrationsbiografien, dass aus einer migrationssensiblen Haltung keine standardisierten Vorgehensweisen hervorgehen können. Vielmehr geht es auch um „(...) die Kompetenz, einen produktiven Umgang mit Uneindeutigkeiten und Ambivalenzen zu erlernen, die sich in jeder Familie manifestieren können.“ Die Modellstandorte des Projektes waren die Städte Essen und Stuttgart sowie der Landkreis Germersheim bei Stuttgart. Innerhalb der durchgeführten Zielgruppenanalyse fand eine quantitative Erhebung

und Auswertung aller Kinderschutzverdachtsfälle des Jahres 2008 an den beteiligten Standorten statt. Weiterhin wurden zwölf qualitative telefonische Leitfadeninterviews mit Familienmitgliedern sowie Gruppendiskussionen mit den Projektgruppenmitgliedern aus den drei Standorten geführt.

Daneben lag der Schwerpunkt des Projekts in der Praxisentwicklung. Dem wurde in Form von Workshops, Fortbildungen und Praxisentwicklungstagen an den verschiedenen Standorten Rechnung getragen.

Das Werkbuch umfasst vier Teile mit jeweils zwei bis drei Unterkapiteln, die sich dem Thema aus unterschiedlichen Perspektiven nähern.

Im ersten Teil – „Fachliche Rahmungen“ – werden in Kapitel eins basale Themen aufgegriffen, die im Kontext der Auseinandersetzung mit den Themenbereichen Kinderschutz und Migration relevant sind. Es wird herausgestellt, dass Kindeswohl und Kinderschutz sowie die den Kinderschutz begleitende Gefährdungseinschätzung in der Regel sozialen Konstruktionen unterliegen. Insbesondere im Hinblick auf Familien mit Migrationshintergrund wird für eine fundierte und reflektierte Gefährdungseinschätzung plädiert, da die Neigung besteht, Fremdes per se als Gefahr zu definieren. Es folgt eine Vorstellung von Erklärungsmodellen für Kindeswohlgefährdungen. Hier werden Erklärungsmodelle favorisiert, welche die Sicherung des Kindeswohls nicht in der alleinigen Verantwortung der Eltern sehen, sondern diese als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellen.

Im Anschluss findet eine kritische Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Neuerungen statt, die in den letzten Jahren zur Verbesserung des Kinderschutzes eingeführt wurden. Vor dem Hintergrund der beispielhaften Darstellung eines Dokumentationssystems aus England (Common Assessment Framework) wird darauf hingewiesen, dass Standardisierungen für die Einschätzung komplexer sozialer Situationen nicht immer hilfreich sind und von hoher Reflexivität der Akteure begleitet sein müssen. Abschließend wird die aus der öffentlichen Diskussion um den Kinderschutz resultierende fachliche Verunsicherung thematisiert. Hieran anknüpfend wird die These aufgestellt, dass die Bemühungen um die Verbesserung des Kinderschutzes zu einer Verschlechterung der Basis der Sozialen Arbeit führen, da mit zunehmender Standardisierung der Beziehungsaufbau zu den Adressaten erschwert wird und die Fähigkeit, die Lebensrealität der Adressaten adäquat zu erfassen, verloren gehen kann.

Die Vorstellung der Grundlagenergebnisse der im Rahmen des Projekts durchgeführten Zielgruppenanalyse ist Inhalt des zweiten Kapitels. Ein zentrales Ergebnis ist, dass Kinder mit Migrationshintergrund in gleicher Weise – nicht häufiger oder seltener – dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind, als Kinder ohne Migrationshintergrund. Auf der Basis dieser Erkenntnis und der Tatsache, dass Kinder mit Migrationshintergrund in höherem Maße mit sozialen Benachteiligungen umgehen müssen, werden zwei Erklärungsmodelle angeführt: Familien mit Migrationshintergrund verfügen über besondere Ressourcen, z. B. gut ausgebildete familiäre und soziale Netze, die die ungünstigen soziostrukturellen Belastungen kompensieren. Daneben besteht die Möglichkeit, dass Kinder und Jugendliche aus Migrationsfamilien weniger im Blick der Fachkräfte sind und deshalb für diese Familien spezifische Zugangsbarrieren in das Kinder- und Jugendhilfesystem existieren.

Von den vorgestellten Ergebnissen ausgehend, befasst sich das dritte Kapitel, „Fa-

Tipp

cetten der Migration“, mit individuellen Migrationsmotiven sowie der Migrationsgeschichte Deutschlands. Hier wird - unter Einbezug weiterer Studien sowie der Ergebnisse der Zielgruppenanalyse - eine Einführung in das Thema „Migration“ gegeben, die eine Beleuchtung verschiedenster Aspekte impliziert. In diesem Kontext findet auch eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Selbstreflexivität“ statt, das für die migrationssensible Arbeit von hoher Relevanz ist.

Der zweite Teil „Migrationssensibler Kinderschutz in der Praxis“ trägt seinem Namen durch eine starke Praxisorientierung Rechnung. Im vierten Kapitel wird die konzeptionelle Gestaltung der Arbeitsprozesse vom Eingang der Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bis zum ersten Kontakt mit der Familie, unter Einbezug migrationspezifischer Aspekte, umfassend erläutert. Im fünften Kapitel „Migrations- und kultursensible Diagnostik im Kinderschutz“ werden die sich durch die Ergebnisse der Zielgruppenanalyse abbildenden Herausforderungen in der Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund aufgegriffen und der Weg eines „kultur- und migrationssensiblen Fallverstehens“ auf der Basis allgemeiner Merkmale der Sozialpädagogischen Diagnostik aufgezeigt. Die Bedeutsamkeit gelingender Kommunikation in der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund wird im sechsten Kapitel „Verstehen und Kommunikation“ herausgestellt. In diesem Zusammenhang finden die Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern Beachtung und es werden weitere, gelingende Kommunikationsmodelle, wie beispielsweise die Kulturmittlerinnen und Kulturmittler, vorgestellt.

Der dritte Teil „Rechtliche Rahmungen und Grundlagen“ zeigt bedeutsame rechtliche Aspekte auf. Die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht und Ausländerrecht wird im siebten Kapitel „Aufenthaltsrechtliche Rahmenbedingungen“ fokussiert. Vor diesem Hintergrund findet eine Einführung in das Aufenthaltsrecht statt. Im Besonderen wird ein Überblick über die verschiedenen Aufenthaltstitel des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), über die Möglichkeit und die Voraussetzungen des Familiennachzugs in unterschiedlichen Konstellationen sowie über die Beendigung des Aufenthalts, insbesondere im Hinblick darauf, unter welchen Voraussetzungen eine Ausweisung droht, gegeben. Daneben werden die Berührungspunkte zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht und dem Ausländerrecht vertiefend erläutert. Unter Einbezug von Fallbeispielen findet eine Beschreibung der Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfeleistungen durch Ausländer sowie der sich hieraus möglicherweise ergebenden ausländerrechtlichen Folgen statt. Zudem wird auf datenschutzrechtliche Fragen im Hinblick auf die Mitteilungspflicht des Jugendamtes an die Ausländerbehörde eingegangen. Grenzüberschreitende Fallkonstellationen stellen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe keine Seltenheit mehr dar. In diesem Zusammenhang relevante Rechtsgrundlagen (z. B. Haager Kinderschutzübereinkommen, Haager Kindesentführungsübereinkommen, Brüssel-IIa-Verordnung, internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) werden im achten Kapitel „Kinderschutz über Ländergrenzen hinweg“ erläutert und zentrale Anlaufstellen genannt. Unter Bezugnahme auf typische Fallbeispiele findet anschließend eine Beschreibung möglicher Vorgehensweisen zur Sicherstellung eines grenzüberschreitenden Kinderschutzes statt.

Der vierte Teil „Schnittstellen und Verankerung“ befasst sich mit den Anforderungen an Organisationen und institutionsübergreifende Vernetzung im Hinblick auf ein migrationssensibles Agieren im Kinderschutz. Das neunte Kapitel beschreibt das Potential gelingender Vernetzung sowie der Kooperation mit migrationspezifischen

Akteuren im Kinderschutz. Hierzu werden verschiedene Praxismodelle gelingender Vernetzung vorgestellt. Die Tatsache, dass die Wirksamkeit migrationssensiblen Handelns im Kinderschutz nicht ausschließlich von der Fähigkeit der Fachkräfte im ASD abhängt, sondern es ebenso einer entsprechenden Organisationsentwicklung in Form einer interkulturellen Öffnung bedarf, wird im zehnten Kapitel aufgegriffen.

Im fünften Teil „Verzeichnisse und Materialien“ findet sich neben dem Abbildungs- und Tabellenverzeichnis, einem detaillierten Inhaltsverzeichnis und dem Autorinnen- und Autorenverzeichnis auch der in der Zielgruppenanalyse verwendete Fragebogen.

Das Buch „Migrationssensibler Kinderschutz“ vermittelt der Leserin und dem Leser einen umfassenden Einblick in die Themen „Migration“ und „Kinderschutz“. Es stellt die Bedeutung und die Relevanz eines migrationssensiblen Agierens sowie entsprechend entwickelter, interkulturell geöffneter Organisationen im Bereich des Kinderschutzes deutlich heraus. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD sind immer häufiger mit aufenthaltsrechtlichen Fragen und Ländergrenzen überschreitenden Fallkonstellationen konfrontiert, wobei das dafür notwendige Wissen in der Regel nur marginal vorhanden ist. Aus diesem Grund finden die Einführungen in die aufenthaltsrechtlichen Grundlagen sowie die Ausführungen zum grenzüberschreitenden Kinderschutz – stets aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe – an dieser Stelle eine sehr positive Bewertung: Hier erhält die ASD-Mitarbeiterin und der ASD-Mitarbeiter ein Instrument, mit dessen Hilfe er oder sie gezielt und praxisorientiert eventuell bestehende Wissenslücken schließen kann.

Daneben werden die Leserin und der Leser auch in andere, mit den beiden zentralen Themen in Verbindung stehende Bereiche eingeführt und erhalten umfassende und praxisrelevante Informationen für die Arbeit im Kinderschutz. Durch die starke Praxisorientierung wird die Veröffentlichung ihrem Untertitel Werkbuch in vollem Umfang gerecht: Häufig vorkommende Merkmale, Praxis- und Fallbeispiele, Gesetzestexte und Kästen mit „Anregungen für die ASD-Arbeit“ bieten der Leserin und dem Leser Orientierung sowie Unterstützung, das Gelesene unmittelbar mit der praktischen Arbeit zu verknüpfen. Im Kontext des grenzüberschreitenden Kinderschutzes wurden exemplarisch typische Problemkonstellationen gewählt und deren Lösung nachvollziehbar beschrieben.

Resümierend lässt sich festhalten, dass die hier zugrundeliegende Untersuchung einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in einer durch Migrationsprozesse geprägten Gesellschaft leistet und auf die Bedeutsamkeit eines migrationssensiblen Handelns im Kinderschutz aufmerksam macht. Das im Rahmen des Projekts entstandene Werkbuch ist ein Buch aus der Praxis für die Praxis: Theoretisch fundiert stellt es – insbesondere für die Tätigkeit im ASD – ein praxisorientiertes und empfehlenswertes Unterstützungsinstrument dar.

Aline Dittmann

Jagusch, Birgit / Sievers, Britta / Teupe, Ursula (2012) (Hrsg.): Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. IGfH-Eigenverlag, Frankfurt/Main

Fachtag – Faktor Indikation in der Erziehungshilfe

Eine fundierte Indikationsstellung und die Beteiligung der Betroffenen sind Gelingensfaktoren für die Hilfestellung und die Leistungserbringung. Aktuelle Forschungsergebnisse und Erfahrungen aus der Praxis zeigen in beiden Bereichen Handlungs- und Entwicklungsbedarfe auf. Diese Themen werden auf dem Fachtag „Faktor Indikation in der Erziehungshilfe“ am 8. April 2014 gemeinsam von der öffentlichen und der freien Jugendhilfe bearbeitet.

Nach einem wissenschaftlichen Input werden betroffene Jugendliche und Eltern zu Wort kommen und über ihre Erfahrungen berichten. Anschließend werden Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen und der freien Jugendhilfe von ihren Erfahrungen mit Indikationsstellungen, Hilfeplanverfahren und deren Optimierungsmöglichkeiten sprechen. Bei der Bearbeitung von spezifischen Fragestellungen (u.a. „Wie kann die Beteiligung der Betroffenen bei der Indikationserstellung und im Hilfeplanverfahren verbessert werden?“ oder „Wie kann die Kooperation an den Schnittstellen verbessert werden?“) sollen in den Workshops schließlich Erfahrungen und Fachkompetenzen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer einfließen.

BLJA MITTEILUNGSBLATT (MittBI)

Herausgeber

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt,
Marsstrasse 46, 80335 München,
Telefon 089/1261-04, Fax 089/1261-2280
Internet: www.blja.bayern.de
E-Mail: poststelle-blja@zbfbs.bayern.de

V.i.S.d.P.

Stefanie Krüger

Redaktion

Renate Eder-Chaaban

Bezugsbedingungen

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich den Jahresbericht und das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint sechsmal im Jahr, das Jahresabonnement kostet 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung

Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen
E-Mail: info@computerprint.de, www.computerprint.de

ISSN 1430-1237

Dieser landesweite Fachtag richtet sich an Fach- und Führungskräfte der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung. Er greift praxisrelevante Fragen auf und will den fachlichen Dialog aller Beteiligten fördern. Er leistet damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung.

Der Fachtag findet am Dienstag, den 08.04.2014, von 10 bis 16 Uhr im Pfarrzentrum St. Wolfgang, Balanstraße 22, 81669 München statt.

Veranstalter sind der Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe in Bayern e.V. (LVkE) das Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) und die Diözesanen Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe München-Freising (DiAG KJH).

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales /ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA) wirkt als Kooperationspartner an der Fachveranstaltung mit.

Renate Eder-Chaaban

Zu guter Letzt

Das Wort zum Jahresanfang:

„Alle Menschen sind klug; die einen vorher, die anderen nachher.“

(Chinesisches Sprichwort)